

Neues Archiv

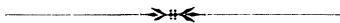
der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

**Beförderung einer Gesamtausgabe
der Quellenschriften deutscher Geschichten des Mittelalters.**

Achtundzwanzigster Band.



Hannover und Leipzig.

Hahn'sche Buchhandlung.

1903.

XVII.

Zur Ueberlieferung
der
karolingischen Reichsannalen
und ihrer Ueberarbeitung.

Von

F. Kurze.

* Nachdem H. Bloch in n. 11 der Göttinger gelehrten Anzeigen von 1901 das von mir behauptete Verhältniß der Vita Karoli zur Bearbeitung der Reichsannalen umzukehren versucht hat, ist von Hans Wibel ein ganzes Buch¹ erschienen, das sich fast ausschliesslich mit mir beschäftigt und eine Reihe der wichtigsten Ergebnisse meiner Annalenforschung umstossen möchte. Ich sehe mich dadurch veranlasst, meine Untersuchungen nochmals gründlich durchzuprüfen.

Dank verdient Wibel für die mühsame Nachprüfung meiner Arbeit, da es in der That (S. 5) 'mit einem blossen Misstrauensvotum hier nicht geschehen' ist. Schon die S. 13—17 sich findenden allgemeinen Bemerkungen zu meiner Ausgabe aber kann ich nicht ohne Widerspruch hingehen lassen.

Wenn Wibel mir 'Inconsequenz in Bezug auf die Textgestaltung' vorwirft, weil ich den Pertzischen Text nicht überall geändert habe, wo er der erkennbaren Majorität der Ableitungen widerspricht², obgleich 'etwas Originaleres als das aus den Ableitungen zu entnehmende Originalwerk doch nicht angenommen werden' dürfe, so übersieht er, dass der Herausgeber selbst einer Originalhs. gegenüber zur Emendation berechtigt und verpflichtet ist, wo die begründete Annahme vorliegt, dass der Wortlaut — etwa infolge eines Schreibfehlers — nicht dem ent-

*) Indem die Redaction es für billig erachtet, Herrn Dr. Kurze noch einmal zur Vertheidigung seiner in der Ausgabe der Ann. regni Francorum und in dieser Zeitschrift entwickelten Ansichten das Wort zu geben, lehnt sie selbstverständlich jede Verantwortlichkeit für den Inhalt seiner Darlegungen ab und erklärt zugleich mit dem Abdruck dieses Aufsatzes und der sich anschliessenden Entgegnung des Herrn Dr. Wibel die Discussion darüber, soweit das N. A. in betracht kommt, für geschlossen. H. B.

1) Beiträge zur Kritik der Annales regni Francorum und der Annales q. d. Einhardi, Strassburg 1902. 2) Auch Flüchtigkeitsfehler soll ich übernommen haben, wie beim J. 822, wo man hinter 'iuxta fluvium' einen freigelassenen Raum erwarten müsse; indessen bin ich hier mit voller Absicht der handschriftlichen Ueberlieferung gefolgt.

spricht, was der Schriftsteller wahrscheinlich zum Ausdruck bringen wollte¹. Dass die Emendation 'als solche kenntlich gemacht werden' muss, ist eine berechtigte Forderung, der ich aber durch Angabe der vom gedruckten Text abweichenden handschriftlichen Lesarten voll genügt zu haben glaube.

Weiter rügt W., dass ich mir 'eine ganz sonderbare Beschränkung' auferlege, indem ich abweichende Lesarten — von Eigennamen, Zahlen und seltenen Wörtern abgesehen — aus Rücksicht auf den Raum in der Regel nur dann aufnehme, wenn sie sich mindestens in zwei Hss. übereinstimmend finden². W. selbst hält eine Auswahl für nothwendig, 'aber sie muss', sagt er, 'nach der Richtung hin geschehen, dass alles kritisch Wichtige und Charakteristische Aufnahme finden muss, alles übrige wegfallen kann'. Sehr wahr! Was aber ist kritisch wichtig? ohne Aufstellung eines sicheren Unterscheidungsmittels geräth man unfehlbar in die grösste Willkür hinein, und wenn der Herausgeber gar darauf Rücksicht nehmen soll, dass manche allein stehende Lesart sich ja auch in einem später auftauchenden Codex wiederfinden kann³, so muss er eben alles aufnehmen.

1) Schreibfehler im Originaltext der Reichsannalen waren z. B. 779⁵⁴ s (d. h. beim Jahre 779 auf S. 54 meiner Ausgabe, Anmerkung s) 'transitu renus' für 'transitur renus', 806¹²¹ m 'partione' für 'partitione', 807¹²⁴ h 'libertatem' für 'liberalitatem', 809¹²⁸ f 'ab illo primis' für 'ab illis primo', 810¹³⁰ e 'imperatoris dicionem' für 'in imp. d.', 810¹³¹ b 'commisse' für 'commisisse', 810¹³¹ p 'deferunt' für 'deferuntur', 811¹³⁵ o 'in terra' für 'interea', 811¹³⁵ q 'eadem naves' für 'eadem n.', 815¹⁴¹ d 'transire' für 'transiri', 823¹⁶² b 'transiens' für 'transigens', 823¹⁶³ w 'aestate' für 'et aest.', 823¹⁶³ k 'continens' für 'continentis', 824¹⁶⁶ r 'nuntiabantur' für 'nuntiabantur' und 826¹⁷¹ v 'quos Abodritos' für 'quos ad A.'. Ob nicht an manchen Stellen der vermeintliche Schreibfehler lieber im Text hätte belassen werden sollen, wie z. B. 801¹¹⁶ h 'deferabantur' für 'deferebantur', ist eine Frage, über die sich reden liesse. Der Meinung Wibels (S. 122), dass solche Flüchtighkeitsfehler wohl 'einem beliebigen Abschreiber, nicht aber dem Autor eines derartigen Originalwerkes' zuzutrauen seien, ist entgegenzuhalten, dass der Autor mindestens streckenweise sich eines Schreibers bedient zu haben scheint, dem er dictierte. 2) Eine Widerlegung dieses Verfahrens findet er schon im Vergleich der in den Vorarbeiten citierten Stellen mit meiner Ausgabe: 'Kurze citiert sie an jener Stelle nach Pertz, in seiner eigenen Ausgabe jedoch sind sie durchweg nicht zu finden'. Indessen musste ich natürlich in meinen Vorarbeiten den Text nach Pertz, die Lesarten aber nach den Hss. selbst citieren: wer jetzt meinen Aufsatz im N. A. XIX nachprüft, findet den Text nun auch in meiner Ausgabe; ist es ein Unglück, wenn er die abweichende Lesart einer Hs. nur aus dem N. A. erfährt? Er sieht daraus zugleich, dass die Hs. mit ihrer Lesart allein dasteht. 3) 'Ein derartiger Fall ist durch die Auffindung des Cod. Durh. eingetreten', klagt W.

Schwerer ist der Vorwurf, dass meine Ausgabe in Bezug auf die angegebenen Lesarten 'in hohem Grade unzuverlässig' sei, und leider muss ich zugeben, dass W. mir mehr Fehler nachgewiesen hat, als mir lieb ist. Doch meine ich, dass er milder urtheilen würde, wenn er mein Ms. eingesehen hätte. Es galt, 24 Ableitungen des Textes im Apparat unter anderen Bezeichnungen zu citieren, als sie in den Collationen tragen: die noch mangelnde Uebung darin hat das bedauerliche Versehen verschuldet, dass ich beim ersten Jahre 741³e E 1. 2 für E 6. 7 setzte; später habe ich an zwei dicht benachbarten Stellen die beiden Hauptvertreter der Klasse B (B 1 und B 4) mit einander verwechselt¹, in fünf Fällen² aber Lesarten einer Hs. angegeben, die infolge von Verstümmelung für die betreffende Stelle gar nicht vorhanden ist. An diesen Stellen wurde nämlich der Text geändert und die Lesart des Textes in die Anmerkung verwiesen; notiert waren aber nur die Lesarten derjenigen Hss., die vom bisherigen Text abwichen, und demgemäss mussten die anderen durch Subtraction ermittelt werden: dabei habe ich also einige Male aus Versehen Abwesende mitgezählt. Andere Versehen haben ihren Grund in einer gewissen Flüchtigkeit beim Collationieren: 788⁸⁰e hat (nach W. S. 53 f.) auch B 4 'ob amorem'³, und eine Zeile weiter (788⁸⁰f) hat dieselbe Hs. 'continuit' (nicht 'obtinuit' wie B 2), desgl. 788⁸⁴n 'emiserunt' (B 1 'amiserunt'), 810¹³¹b 'commissae' und 810¹³¹p 'deferunt'⁴. Diese Dinge habe ich also übersehen⁵. Doch kann ich als mildernden Umstand anführen, dass B 4 die allererste Hs. war, die ich für diese Ausgabe verglich; denn man pflegt dabei doch besser auf solche Les-

'Eine ganze Reihe sehr merkwürdiger Uebereinstimmungen desselben mit einer Hs. ganz anderer Herkunft konnte nur durch den Umstand bemerkt werden, dass auch diese Hs. selbst benutzt werden konnte'. Darin irrt er: mit derselben Post, die ihm (S. 22) die Collation des Cod. Durh. aus dem Berliner Geschäftszimmer der M. G. brachte, hätte er sich auch meine Hss.-Collationen ebendaher schicken lassen können. Er würde sich und mir damit sehr viel Arbeit erspart haben. 1) 805¹²⁰i.n; Wibel S. 51 Anm. 1. 2) 773³⁷o, 774³⁹h, 775⁴¹c, 822¹⁵⁹u.y; W. 17 Anm. 2. 3) Die Lesart 'ab amorem' findet sich also nur in B 1; ich halte sie aber doch auch jetzt noch für die des Originals, obgleich die meisten Hss. 'ob' haben, da A 1 'ad amorem' aufweist. 4) Für 'commisise' und 'deferuntur'; s. o. S. 622 Anm. 1. 5) An einer sechsten Stelle liegt die Sache anders: 810¹³⁰e fehlt das 'in' in B 4 zwar nicht, steht aber nicht nur an anderer Stelle (W. 54), sondern ist auch erst von zweiter Hand überschrieben und daher von mir absichtlich nicht in Betracht gezogen worden.

arten zu achten, die man schon in anderen Hss. gefunden hat. Bei der Collation von E 3 habe ich übersehen, dass es¹ dort 811¹³⁵k wie in E 1. 2. 9 'contraversias' für 'controv.' (W. 93 A. 4) und 820¹⁵⁴i 'posset' wie in E 2. 6. 7 (W. 94 A. 1) heisst, bei der von E 9, dass es 810¹³³h wie E 1. 3. 6 'hamricum' für 'haimr.' (W. 83) und 807¹²⁴z wie D 1 'multos' für 'multis' (W. 93 A. 2) hat. Ebenso habe ich nicht bemerkt, dass B 2 (Regino) 746⁶c wie B 5 'Sarepte' und 753¹⁰ am Ende denselben Zusatz wie D 1 hat. In 785⁷¹h 'albionem 2. 6. 7' ist 2 für 3 verdruckt (W. 78); zu 811¹³⁵v (W. 92 Anm.) hinter 'E' die Zahl 3 ausgelassen; 783⁶⁴i (W. 67 Anm. 3) steht 'deest A 1' für 'deest C 2. 3' (gedankenlose Wiederholung von 783⁶⁴g 'deest A 1') und 800¹¹⁰h 'liudgardae C 1. 2' für 'l. C 2. 3'. Zu 797¹⁰⁰ 'Et' (am Anfange des dritten Absatzes) habe ich die Note 'deest B 1. 3', zu 804¹¹⁹ den im N. A. XIX, 305 citierten Zusatz der Hs. B 1 'Rigbodo Treverum episcopus obiit Kal. Oct.', zu 808¹²⁵ 'ac pestilens' die Lesart 'hac pest.' in E 1. 2. 9, zu 808¹²⁷w das Fehlen von 'Et mutatus est numerus anorum in' in B 4, endlich zu 809¹²⁸ die Lesart 'batenfliot' in E 9 anzugeben vergessen. Füge ich dazu die nachträglich von mir selbst bemerkten Druckfehler 744⁵ (im Text) 'pradictumque' für 'praed.', 755¹²c 'quaereus' für 'quaerens', 781⁵⁶ (im Text) 'uncti' für 'inuncti', 786⁷²u 'immortalus' für '-tus', 787⁷⁹ (im Text) 'popuo' für 'populo', 806¹²¹c B 2 für B 3, 824¹⁶⁴d E 2. 7 für E 3. 7 und 825¹⁶⁷c 'temperie' für 'temperie', sowie die versehentliche Auslassung der Lesart 'frater eius E 3. (4?) 5' zu 771³³ 'Carlo-mannus frater' und 'commissa (a post rasuram duarum fere litterarum secunda manu additum) B 1' zu 810¹³¹b und die falsche Einfügung der Note 'Abhinc Poeta Saxo (E 8) ex his annalibus hausit' zu 772³³a statt zu 771³³c, so sind das ausser 11 Collationsfehlern und 10 Druckfehlern noch 18 Versehen, die dem Editor nachgewiesen sind², also zwar leider eine grosse Anzahl, aber doch noch lange

1) Nach Wibels Zeugnis. 2) An den anderen Stellen, die W. mit Fragezeichen versehen hat, habe ich meine Angaben richtig befunden. Doch fallen noch vier Ungenauigkeiten meinem Aufsatz N. A. XIX zur Last: zu der Zusammenstellung der Lesarten, in denen C 2. 3 gemeinsam von C 1 abweichen, auf S. 312 (W. 67 f.) ist zu bemerken, dass 796 C 3 nicht 'et filium' wie C 2, sondern 'filiumque' (aber doch eine copulative Conjunction, die in C 1 fehlt) hat, dass es 806 'veniens' für 'venit' heissen muss (ich hatte das Wort, auf das es in diesem Zusammenhange gar nicht ankommt, im Ms. zu 'ven.' abgekürzt), und dass 814 C 2. 3 nur einmal (nicht zweimal) und nur in 'rag-' für 'reg-' (nicht in dem ganzen

nicht 1% der im kritischen Apparat zusammengetragenen Lesarten.

Dass meine Ausgabe daraufhin noch nicht 'in hohem Grade unzuverlässig' genannt zu werden verdient, wird mir vielleicht sogar Wibbel zugeben, wenn ich ihm entgegenhalte, dass auch ihm bei aller Sorgfalt — ganz abgesehen von den auch hier nicht mangelnden Druckfehlern — ähnliche Irrthümer begegnet sind. Er vergisst nicht nur S. 54 unter den Hss., welche 810^{131b} 'commisisse' haben, C 2. 3 zu nennen und setzt S. 86 Anm. 2 Z. 4 E 1. 2 für E 6. 7, sondern schiebt mir sogar Fehler in die Schuhe, die ich nicht begangen habe. So behauptet er S. 94 A. 2, dass ich 818^{149u} für E 1. 2. 9 die Lesart 'Camaracum' angebe, während im Codex E 9 'Cameracum' stehe: ich habe aber 'Camaracum' in den Text gestellt und 'Cameracum' als Lesart von E 1. 2. 9 bezeichnet. S. 68 druckt er als Lesart von C 2. 3 'glatie' für 'glatië', ohne zu bemerken, dass es auf dies ϵ = ae gerade ankommt, und dass ich zwischen ϵ und ae grundsätzlich nicht unterscheide, wenngleich ich das ϵ im Apparat beibehalte, wo es sich ohne Umstände machen lässt. An derselben Stelle giebt er mir Schuld, dass von 10 im N. A. XIX angegebenen Lesarten 'nur 2 völlig mit der Ausgabe übereinstimmen, die übrigen aber entweder unvollständig oder falsch oder gar nicht angegeben' seien. Unvollständig beliebt er aber die Angaben zu nennen, wenn ich nicht angegeben habe, welche anderen Hss. mit C 2. 3 übereinstimmen, während es mir nur darauf ankam, hervorzuheben, wo C 2 mit C 3 von C 1 abweicht. Thatsächlich stimmen sieben der Lesarten mit der Ausgabe völlig überein, die drei anderen enthalten die oben (S. 624 Anm. 2) bezeichneten Ungenauigkeiten bzw. Fehler; welche in der Ausgabe gar nicht angegeben sein soll, kann ich nicht ergründen. Endlich erinnere ich an die oben (S. 623 Anm. 5) erwähnte Stelle 810^{130e}, wo in B 4 ein von dem ersten Schreiber ausgelassenes 'in' an falscher Stelle von zweiter Hand nachgetragen ist: da W. (S. 53) mich tadelt, weil ich es nicht überall angegeben habe, wo in B 4 der Text nachträglich corrigiert ist, so hätte er das hier doch selbst erst recht nicht unterlassen sollen. So irrt ein jeder hin

Worte) gegen C 1 zusammenstehen (das zweite Mal haben C 1. 2 'regenfr.', C 3 'ragenfr. '); ferner ist S. 333 (W. 78) angegeben 'suesthorp' E 6. 7, während E 6 'sliesthorp' hat, die Vorlage von E 6. 7 aber wegen des verwandten 'suesthor' in E 3. 4. 5 allerdings 'suesthorp' gehabt haben muss.

und wieder, und W. dürfte hinter meinem Promillesatz nicht allzuweit zurückbleiben.

Um nun auch meinerseits eine kritische Anmerkung zu Wibels Verfahren zu machen, so kann ich nicht finden, dass er mit geringerer Voreingenommenheit zu Werke ginge, als er mir vorwirft, nur dass ich solche 'Voreingenommenheit' niemandem zum Vorwurfe mache. Es ist meiner Ansicht nach ganz natürlich, dass man inmitten eines Chaos von Einzelthatsachen, deren Zusammenhang man enträthseln möchte, zunächst eine feste Grundlage zu gewinnen sucht, von der aus man das Uebrige sichten und ordnen kann. Diese Grundlage bildete für mich, wie aus meinen Arbeiten im N. A. hervorgeht, die aus dem Hss.-Verhältnis gewonnene Erkenntnis, dass die sogenannten Ann. Einhardi sowohl als die Ann. Fuld. nach den Reichsannalen bis 829 verfasst seien; die weitere Untersuchung ergab mir, dass Einhard als Verfasser eines grossen Theiles der Reichsannalen wie des ersten Abschnittes der Ann. Fuld., nicht aber der 'Ann. Einhardi' anzusehen sei, und dass der Verfasser der letzteren die Ann. Fuld. benutzt haben müsse. Diese Hypothese befestigte sich bei mir zur Gewissheit, da ich bei eifrigem Suchen nichts fand, was sich mit ihr nicht vertrüge, vielmehr alles andere sich an den festen Kern, so zu sagen, ankrySTALLisierte, bis ich an Stelle des wüsten Durcheinanders einen klaren, leicht begreiflichen Zusammenhang der Thatsachen vor mir sah. Die Frage, ob die Vita Karoli in den überarbeiteten Reichsannalen benutzt sei oder umgekehrt, ist daher allerdings — das bekenne ich offen — als Frage für mich niemals in Betracht gekommen.

W. hat einen anderen Ausgang genommen; aber minder 'voreingenommen' sollte er sich nicht nennen. Indem er in der zwischen Bernheim und mir schwebenden Controverse ein selbständiges Urtheil zu gewinnen suchte, kam er bei genauer Vergleichung der Vita und der Bearbeitung der Reichsannalen wie Bloch¹ zu dem Ergebnis, dass jene nach, diese vor 817 verfasst sein müsse, und meint nun hier den festen Punkt gefunden zu haben, auf dem er fussen könne. Die Grundlagen meines Systems müssen also nach seiner Ansicht nothwendiger Weise falsch sein: es ist ihm daher ganz recht, wenn das Ganze in das frühere Chaos zurückfällt, vielleicht dass sich aus den

1) Auf Grund zweier Textstellen, die meines Erachtens gar nichts beweisen; vgl. Bloch 885, Wibel 132 ff., unten S. 659.

Trümmern ein Neubau errichten lässt. Wo er sich selbst schon bauend versucht hat, baut er kühn genug, ja allzukühn¹; meine Fundamente aber behandelt er, um sich von den Schlingen meiner Beweisführung ja nicht fangen zu lassen, mit zersetzender Kritik. Jeder auch noch so einfachen Wahrscheinlichkeit weiss er eine oder mehrere, wenn auch minder wahrscheinliche, Möglichkeiten entgegenzustellen, unbekümmert darum, ob sich aus einigen derselben wieder ein begreiflicher Zusammenhang herstellen lassen werde, — ein Verfahren, das allerdings vorzugsweise geeignet erscheint, auch den wahrscheinlichsten Hergang in Zweifel zu ziehen; denn solchem Verfahren gegenüber kann, wenn es nur folgerichtig gehandhabt wird, kein Mensch beweisen, dass er seines Vaters Sohn ist.

Ein vorzügliches Auskunftsmittel bildet für W. die Annahme, dass diese oder jene Hs. nachträglich nach anderer Vorlage durchcorrigiert worden sei. Es ist natürlich, dass nach Vollendung einer Abschrift oder auch einer Blätterlage oder sogar einer einzelnen Seite entweder der Schreiber selbst oder ein anderer zu seiner Controle das Geschriebene noch einmal mit der Vorlage vergleicht; oft geschieht es auch, dass ein späterer Leser, wo er einen Fehler zu bemerken glaubt, zur Feder greift und diesen verbessert. Nachträgliche Vergleichung mit einer anderen Hs. aber kommt in der Regel nur dann vor, wenn der Benutzer der neuen Vorlage ein sachliches Mehr entnehmen zu können hofft; Nachcollationierung lediglich zum Zwecke grösserer philologischer Genauigkeit dürfte vor den Zeiten des Humanismus kaum nachzuweisen sein und erscheint für das 9.—11. Jh. ohne zwingenden Beweis durchaus unglaublich.

Nachträgliche Veränderungen sind wohl in allen Hss. der Reichsannalen zu bemerken, und ich habe bei der

1) Er nimmt (S. 167) nicht nur eine verlorene Quelle der Ann. Sith. und Fuld. an, aus welcher diese alles entnommen haben sollen, was sie mit den Ann. Einh. gemein haben, sondern auch noch eine zweite, aus der die erste und die Ann. Einh., sowie die Vita Karoli abgeleitet sein sollen, und eine dritte als gemeinsamen Ursprung der zweiten und der Ann. Lobenses. Diese dritte aber soll eine jüngere Recension des verlorenen Werkes von 805 sein, das in diesem Zusammenhange also als die älteste von vier verlorenen Quellen erscheint, und soll die übernatürliche Aufgabe erfüllen, nicht nur die gesammte Uebereinstimmung der Vita Karoli, Ann. Einh., Ann. Sith. und Fuldenses unter einander und mit dem VW 805, d. h. dessen anderen Ableitungen (Chron. Laur., Anian., Vedast. u. s. w.) zu vermitteln, sondern auch den knapp gefassten Ann. Lob. besonders nahe verwandt zu sein. Fast so vielseitig wie die seligen 'Hofannalen' von Arnold und Bernays.

Vergleichung sehr wohl darauf geachtet; nachträgliche Benutzung einer zweiten Vorlage habe ich aber nirgends bemerkt. In B 1 z. B. finden sich Verbesserungen einer zweiten Hand; aber aus dem, was die erste zu 810¹³¹ b für 'commisissae' geschrieben hatte — vermuthlich 'commis-sae'¹ wie B 4 —, hat die zweite nichts Besseres als 'com-missa' zu machen gewusst. Auch in B 4 hat eine spätere Hand herumcorrigiert; aber für die Art der Correcturen sind die zwei von W. (S. 53) angeführten bezeichnend: 783⁶⁴ m 'evasissent' und 784⁶⁸ y 'audito' für das an sich allerdings fehlerhafte, aber mit B 1 übereinstimmende und folglich getreu aus der Vorlage abgeschriebene 'evassissent' und 'auditu'; ebenso auch 810¹³⁰ e das an unrechter Stelle nachgetragene 'in', das durch den Sinn erfordert wird, aber in der Vorlage von B 4 gefehlt haben muss, wie es im Originaltext der Annalen schon gefehlt hat. Kritisch wichtig ist hier also nur, was der erste Schreiber geschrieben, nicht was der Corrector daraus gemacht hat. Dass in E 9 ein unsinniges 'interra' 811¹³⁵ o durch übergeschriebenes e zu 'interea' verbessert und 813 die Worte 'et convalescens Aquisgrani reversus est', die in allen E- und D-Hss. stehen und darum auch in der Vorlage von E 9 nicht gut gefehlt haben können, 'von späterer Hand in margine nachgetragen' sind, hält W. (S. 93 A. 1) für einen 'Beweis dafür, dass die behaupteten Collationierungen wirklich stattgefunden haben müssen und nicht der gerade gewünschten Theorie zu Liebe erfunden zu werden brauchen'. Mir scheint die 'spätere' Hand die des gleichzeitigen Correctors zu sein, der hier eine übersprungene Zeile nachtrug, dort selbständig eine naheliegende Verbesserung wagte.

Gegenüber Wibels Ausführungen über die Ableitung A und ihr Verhältnis zu dem im Codex von Durham vorliegenden Chronicon Mettense bis 830 (W. 18—31) kann ich mich im allgemeinen mit einem Hinweis auf meinen Aufsatz im N. A. XXVIII, 9—35 begnügen. Ich stimme W. (S. 20 A. 2) darin bei, dass die aus der verlorenen Lorsch (A) abgeleitete jüngere Hs. (Ax), auf der die Ausgabe des Canisius (A 1) beruht², ihre zahlreichen Ueber-

1) Vgl. oben S. 624. 2) Ax war nach Canisius ein 'apographum in Bavarica bibliotheca, quod transcriptum esse ex membranarum pervetustis monasterii Laurissae prope Wormaliam testatur is ipse, qui transcripsit'. Danach war Ax nicht nur mehrere Jahrhunderte jünger als A, sondern jedenfalls eine Papierhs., vermuthlich erst eine gelehrte Arbeit des 15. oder 16. Jh.

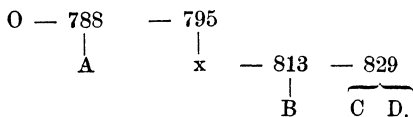
einstimmungen mit C 3 der Benutzung einer Vorlage dieser Art zu verdanken scheint; denn eine mit C 3 nahe verwandte Hs. der Ann. Bertiniani (— 837) wurde in den Ann. Mettenses benutzt und befand sich anscheinend in Metz; diese oder eine Lorschener Abschrift derselben oder auch des Chron. Mett. könnte der Schreiber von Ax für seine Verbesserungen benutzt haben.

Für die Annahme einer dem Chron. Mett. mit A 1 gemeinsamen Ableitung aber besteht nicht der geringste Anhalt. Vielmehr ist sowohl in der dem Chron. Mett. zu Grunde liegenden verlorenen Chronik von St. Denis (VW 805) als in dem bis 788 reichenden Lorschener Codex A das Original der Reichsannalen benutzt. Wenn in diesem Original zu 748 an Stelle von 'Swidger' der Name 'Lantfridus' gestanden hat, — wie W. (S. 21) sogar mit grösserer Bestimmtheit annimmt, als ich es zu thun wage, — so muss er auch noch in der Zeit von 793 bis 796, in welcher das VW 805 frühestens begonnen sein kann, da gestanden haben, jedenfalls aber vor Anfertigung der Abschriften B (814) und C (schon 810) durch 'Swidger' ersetzt worden sein.

Für das Original ist aus dem Texte selbst freilich nur zu entnehmen, dass 'der bis 785 reichende Theil des Werkes sicher vor 793 und sicher nach 787 geschrieben worden ist' (W. 19); aber die grosse Ausführlichkeit zu 787 und 788, gegen welche die Dürftigkeit der folgenden Jahresberichte um so auffälliger absticht, und das Aufhören der Lorschener Abschrift beim Jahre 788 beweisen doch, dass der Verfasser hier die Gegenwart erreicht und die Feder für einige Zeit aus der Hand gelegt hat. Wie weit derselbe nachher seine Arbeit noch weiter geführt hat, ist eine andere Frage, die nur mit stilistischen Gründen zu entscheiden ist. Ich habe die Grenze im Jahre 795 vor 'Rex vero' zu finden geglaubt. Wenn Bloch (S. 879) sie ans Ende von 794 verlegen möchte, so macht das keinen grossen Unterschied, doch sehe ich mich nicht veranlasst, nachzugeben, da 'missus' und 'placitum' nachher eben nur noch ganz vereinzelt vorkommen, ein Fortschritt im Stil aber von 792 an so ziemlich bei jedem Jahre zu erkennen ist. Es war die Zeit, in welcher der Fleiss der Hofschule Früchte zu tragen anfang.

Den Hss.-Klassen B, C und D widmet W. zunächst eine allgemeine Betrachtung (S. 31—47), in welcher er besonders zu erweisen sucht, dass es einen Originalcodex von 741 bis 829, wie ich ihn bisher angenommen habe, gar nicht gegeben haben könne. Da er es rügt, dass ich mich über die Art, wie ich mir diesen Codex entstanden denke, bisher sehr unklar ausgedrückt habe, so will ich gestehen, dass ich mir über die Frage, ob und wann der Codex einmal eingebunden worden ist, noch nicht den Kopf zerbrochen habe; sicher scheint mir nur, dass die Verfasser eine Lage nach der anderen vollschrieben und den vorhergehenden hinzufügten, und die Gesamtheit der beschriebenen Lagen — gleichgiltig, ob gebunden oder nicht —, habe ich mit dem Worte Originalcodex bezeichnen wollen. Wenn das Wort nothwendig ein gebundenes Buch bezeichnet, so will ich fortan dafür lieber 'Text' sagen; für unwahrscheinlich halte ich es allerdings, dass das Werk eingebunden wurde, während man es noch fortsetzte. So lange es in Aachen fortgesetzt wurde, d. h. bis 829, ist es auch nicht wahrscheinlich, dass man die Arbeit abschrieb, um die weitere Fortsetzung der Abschrift anzuhängen. Nur von dem ersten Theile bis 795, der nach meiner Ansicht wahrscheinlich von dem Erzbischof Riculf verfasst und daher im Original möglicherweise nach Mainz gekommen ist, könnte wohl für Aachen eine Abschrift angefertigt worden sein, der nun die weiteren Fortsetzungen angefügt wären¹. Nothwendig ist das aber wegen des 'Swidger' nicht. Allerdings hat meine Erklärung, dass 'Swidger' aus einer Glosse in den Text gelangt sei², eigentlich jenen Stammbaum zur Voraussetzung; aber es wäre doch ebenso gut möglich, dass Jemand, der aus heimischer Tradition den Grafen Swidger als Verbündeten Grifos zu kennen glaubte, — z. B. etwa der Mainfranke Einhard — im Original zu Aachen diesen Namen für 'Lantfridus' einsetzte, ohne zu beachten, dass der nachfolgenden Erwäh-

1) Damit kämen wir wieder auf einen Stammbaum von ähnlicher Art, wie ich ihn N. A. XIX, 322 aufgestellt habe, und wie ihn W. (S. 37) haben will, nämlich



2) N. A. XIX, 299 Anm. 1.

nung von Lantfrids Gefangennahme nun die Voraussetzung fehlte¹.

Ferner bestreitet W., dass die Zusätze zu 773/4 und 776 im Originaltext gestanden haben müssten, giebt aber für ihre Entstehung eine Erklärung, die fast so wunderbar ist, wie die Wundergeschichten selbst. Beim Anfang der ersten 'Et dum propter defensionem sanctae Dei Romanae ecclesiae eodem anno invitante summo pontifice perrexisset, dimissa marca . . . Ipsi vero Saxones exierunt', fällt ihm (S. 44) auf, 'erstens dass eine Richtungsbestimmung zu perrexisset fehlt, zweitens dass der Vordersatz mit dum in der Luft steht, da' die Ergänzung eines 'est' zu 'dimissa' ihm 'zwar nicht gerade unmöglich, aber doch nicht wahrscheinlich' vorkommt. Obgleich nun aus 'propter def. s. Dei Romanae ecclesiae' und 'invitante summo pontifice' die Richtungsbestimmung sich doch von selbst ergibt und das 'est', wenn es wirklich nicht mit Absicht fortgelassen wäre², vielleicht wohl auch gegen den Willen des Schreibers fortgeblieben sein könnte, erklärt W. mit der Unbefangeneheit, die er an mir vermisst, dass entweder 'Et dum' aus 'Eo dum' verderbt oder 'Romam' oder besser noch 'in Italiam' ausgefallen, in den folgenden Satz aber missverständlich ein 'vero' und weiter unten ein 'igitur' eingeschoben und 'vestibus' fortgelassen sei. Daraufhin glaubt er den Zusatz für eine theils flüchtige, theils missverständliche Abschrift aus einer schriftlichen Vorlage erklären zu dürfen. 'Unbedingt' ist auch meine frühere 'unbefangene' Anschauung, die den Zusätzen in B und D die gleiche Stelle anwies, für die richtige zu halten. Die erste Einschiebung brauche daher gar nicht mit dem Originaltext in Verbindung gebracht zu werden: die Zusätze könnten im Archetyp C oder in der gemeinsamen Vorlage von B und D erstmalig aufgetreten und von der einen Gruppe auf die andere nachträglich übertragen worden sein.

Auf alle Unwahrscheinlichkeiten dieser Erklärungsweise einzeln einzugehen, scheint mir überflüssige Mühe. Die Sache liegt doch einfach so: in C und D — um B vorläufig aus dem Spiel zu lassen — sind die Zusätze an

1) Die Annahme des Stammbaumes

O	— 788	— 813	— 829
	A	B	C D

behält also gleichfalls ihre Berechtigung.
behält facta in Saxoniam'.

2) Vgl. aber 797¹⁰⁰ 'Expe-

verschiedenen Stellen eingefügt, und zwar so, dass 773 in C und 776 in C und D der Zusammenhang durch sie zerrissen wird. Wenn sie in der Urschrift C oder D am Rande gestanden hätten, so wäre verwunderlich, dass in ihrer Unterbringung alle Ableitungen von C und alle von D unter einander einig sind. Dass C in D oder D in C nachträglich benutzt worden sei, ist überhaupt eine haltlose Vermuthung; wenn es aber doch der Fall sein sollte, so lasse ich mir nicht einreden, dass der Benutzer die Zusätze, die er in der Vorlage an unpassender Stelle fand, seinem Texte an anderer, aber ebenso verkehrter Stelle sinnstörend eingefügt hätte. Nein, die Zusätze standen in C und D schon mitten im Text, und da sie nicht an den gleichen, aber — wenigstens beim Jahre 776¹ — an gleichermassen unpassenden Stellen eingefügt sind, so müssen sie in ihrer Vorlage am Rande gestanden haben, d. h. in demjenigen Exemplar, das von 795 an in Aachen fortgesetzt wurde, bis dahin aber meinetwegen nicht Original gewesen zu sein braucht.

Ob das VW 805 sie enthielt², könnte bezweifelt werden³. Denn beide Zusätze stehen nur in den Ann. Lobienses, dem Chronicon Mettense (Codex von Durham) und dem Chron. Vedastinum, deren Uebereinstimmung nicht höher als bis zur Recension von 810 (R 810) hinaufführt. Beim Jahre 776 sind in allen drei Ableitungen die Uebergänge verwischt; mit Bestimmtheit lässt sich daher nur sagen, dass der Zusatz wie in C hinter 'similiter facere' gestanden hat; ob auch hinter 'auxiliante . . . praevaluerunt', ist weniger sicher⁴, doch scheint die Wendung

1) In C nach, in D (noch unrichtiger) vor den Worten 'pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere'; dieselben dürften also im Original-exemplar gerade eine Zeile ausgemacht haben, neben welcher am seitlichen Rande das Verweisungszeichen gestanden haben wird. In dem anderen Falle scheint ein solches Zeichen gefehlt zu haben: C fügt den Zusatz gegen Ende des Jahres 773 hinter den Worten 'Et Papiam civitatem usque pervenit' ein, die in der Urschrift vermuthlich am Ende einer Seite gestanden haben; der Schreiber von D hat eine passendere Stelle gesucht und hinter der Jahreszahl 774 gefunden. 2) Vgl. N. A. XXVIII, 16. 3) Allerdings nicht, weil sie im Chronicon Anianense fehlen und 'zur Annahme einer nachträglichen Wiederauslassung hier absolut kein Grund vorliegt' (W. 41). Denn der Compiler Anianensis hat nur die Schilderung des Langobardenkrieges dem VW entnommen und fährt nachher mit dem Jahre 772 nach dem Chron. Moissiacense (= Ann. Laureshamenses) fort. 4) Ann. Lob.: 'et cum Sigiburgum similiter facere vellent, apparuit manifesta gloria Dei; nam . . .' — Chron. Mett.: 'Inde (nach Zerstörung der Eresburg) ad Herisburgum (für 'Sigiburgum') proficiscentes Saxones simili modo ipsum castrum multis machinis pre-

'sed fortiter a nostris contra ipsos pugnatum est' im Chron. Mett. dem 'Francis eis viriliter repugnantibus' zu entsprechen. Der Zusatz zu 773 steht im Chron. Ved. noch vor den Worten 'Et Papiam usque pervenit', im Chron. Mett. hinter den nachfolgenden 'et Desiderio incluso ipsam civitatem obsedit', in den Ann. Lob. auch noch hinter dem nächsten Satze ('Ibique domnus Carolus in sua castra natalem Domini celebravit et pascha in Roma') der Reichsannalen. Somit sind verschiedene Möglichkeiten denkbar. Er könnte erstens in der R 810 am Rande gestanden haben: dann hätte deren Verfasser ihn dahin geschrieben, weil er ihn im VW 805 und in der daneben benutzten C-Hs. (Cx) an verschiedenen Stellen fand und nicht unterzubringen wusste; das ist nicht sehr wahrscheinlich¹. Oder er könnte zweitens in der R 810 an der Stelle gestanden haben, wo er in den Ann. Lob. steht: dann müssten ihn die Verfasser des Chron. Mett. und des Chron. Vedast. weiter nach vorn gestellt haben, weil er in der von ihnen daneben benutzten Hs. der Reichsannalen (Cy bzw. eine Ableitung daraus) weiter vorn stand². Oder drittens an der Stelle, wo ihn das Chron. Mett. hat: dann wäre der Grund der Verschiebung im Chron. Ved. derselbe; der Annalist von Lobbes aber müsste in seiner anderen Vorlage, dem VW 805, den Zusatz an anderer Stelle gefunden haben. Im zweiten wie im dritten Falle hätte die R 810 den Zusatz nicht aus der C-Hs., sondern aus dem VW 805, und dieses aus der Urschrift der Reichsannalen überkommen; im dritten wäre ausserdem wahrscheinlich, dass er im VW 805 am Rande gestanden hätte. Als Grund dafür genügt, dass er im Original der Reichsannalen ja auch am Rande stand, oder es wäre anzunehmen, dass im VW 805 die Reichsannalen, die erst für die letzten Jahre reichlicher benutzt zu sein scheinen³, überhaupt erst nachträglich herangezogen wären.

paratis destruere decreverunt, sed fortiter a nostris contra ipsos pugnatum est; in quo certamine . . . ' — Chron. Vedast.: 'Quod similiter per placita de Segiburgo conati sunt facere. Sed dum nequirent sua vota perficere, die quadam . . . ' — In den Reichsannalen heisst die Stelle: 'Inde pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere, auxiliante Domino Francis eis viriliter repugnantibus nihil praevaluerunt', und der Zusatz beginnt: 'Dum enim per placita eos, qui infra ipsum castrum custodes erant, includere non potuissent, sicut fecerunt alios, qui in alium castellum fuerant, coeperunt pugnas et machinas praeparare . . . ' 1) Es müsste denn sein, dass er schon im VW 805 am Rande gestanden hätte. 2) Sie brauchten ihn darum nicht, wie ihre C-Hs., mitten in einen Satz einzuschieben, weil die Vergleichenng zweier Vorlagen es ihnen gestattete, den Zusatz herauszuschälen. 3) Vorher überwiegt die Benutzung der Lorschener Annalen und der Salzburger Quelle; vgl. N. A. XXVIII, 30.

Nun zu der Frage, wann und von wem die Zusätze in den Originaltext der Reichsannalen eingeschaltet sein können! Jedenfalls nach 788 und vor 810, weil sie in A noch fehlen und in der Vorlage der Ann. Lob. schon standen; ihr Stil aber verbietet, ihre Entstehung später als 796 anzusetzen¹. 'Die zwischen den Zusätzen selbst bestehende Differenz in Stil und Erzählungsart' vermag ich beim besten Willen nicht zu entdecken. Am ähnlichsten ist ihr Stil dem des ersten Verfassers², der von 790 an den barbarischen Accusativus absolutus und von 792 an das Participium praesentis als verbum finitum nicht mehr gebraucht; vielleicht würde er auch zu den Anfängen des nächsten Fortsetzers eben noch passen, und für die Wundergeschichte von Fritzlar, die offenbar auf fuldischer Ueberlieferung beruht³, kann man sich kaum einen passenderen Gewährsmann denken als Einhard, der in der Schule des heiligen Bonifatius aufgewachsen war und seit 794 am Hofe gelebt zu haben scheint.

Indem W. nun zu den einzelnen Hss.-Klassen übergeht, beschäftigt er sich zunächst (S. 47—65) eingehend mit der Klasse B, um darzuthun, dass es eine solche eigentlich gar nicht gebe.

B 1. 2. Weil Regino (B 2), der die Reichsannalen nur bis 813 benutzt, zuletzt den kleinen Abschnitt über die Niederlagen der Mauren, mit welchem die Hss. B 1. 4 beim Jahre 813 unverstümmelt enden, auslässt, so soll es (W. 47 A.) 'zunächst durchaus zweifelhaft bleiben, ob er seine Vorlage nur abgekürzt hat oder ob diese nicht am Ende doch nur ein Bruchstück einer weiterreichenden Hs. gewesen ist'. Doch scheint das 'zunächst' schon anzu-

1) Auch wenn sie im VW 805 gefehlt haben sollten, wäre daraus nicht zu schliessen, dass sie nicht vor 796 im Aachener Exemplar gestanden haben könnten; vgl. vorige Seite Anm. 3. 2) Man vergleiche Zusatz 773 'Et dum . . . perrexisset', 'Dum igitur . . . coepisset', 'Dum haec igitur agerentur', Zus. 776 'Dum enim . . . non potuissent', Ann. 774 'Et dum pervenisset', 785 'Et dum ibi resideret', 787 'Et dum Capuam venisset'; Zus. 773 'per quodlibet ingenium', Ann. 776 'per mala ingenia'; Zus. 776 'per virtutem . . . capere', Ann. 758 'per virtutem introivit'; Zus. 776 'plus pavore perterriti', Ann. 787 'plus fideles'; Zus. 776 'Deum laudaverunt', Ann. 791 'magnificantes Deum'; Zus. 776 'machinas praeparare', Ann. 791 'firmitates habuerunt praeparatas, . . . firmitatesque . . . vel machinationes'. 3) '... basilicam in loco, qui dicitur Friedislar, quam sanctae memoriae Bonifacius novissimus martyr consecravit atque per spiritum prophetiae praedixit, quod nunquam incendio cremaretur'.

deuten, dass W. den Zweifel 'am Ende doch' nicht aufrecht halten mag. Da Regino in Trier schrieb und die infolge von Verstümmelung leider erst 777 beginnende vaticanische Hs. B 1 (von unbekannter Herkunft) durch den Zusatz über den Tod des Erzbischofs Rigbodo (804) Beziehungen zu Trier verräth, so müssten schon gewichtige Gründe vorliegen, wenn man den Umstand, dass Regino dicht vor dem Ende von B 1 die Reichsannalen auszuschreiben aufhört, im Ernst für einen Zufall erklären wollte. Da er seine Vorlage mit einer gewissen Freiheit benutzt, so sind freilich fehlerhafte Lesarten, in denen er mit B 1 übereinstimmt, sehr selten; es genügt aber schon die Thatsache, dass B 2 keiner anderen Hss.-Klasse näher steht. Immerhin finden sich kleine Uebereinstimmungen an folgenden Stellen: 779^{54v} 'uuestfaluos' B 1. 4; '-faluos' B 2; ('ualahos' A 1; '-faelos' B 5 nach Duchesne, '-faloos' C 1. 2; '-falaos' C 3. D 1 entsprechend dem Text zu 775 und 784; '-falos' D 3;) das u hinter dem l ist also eine Eigenthümlichkeit der Klasse B; 788^{84r} 'et pascha similiter' B 1. 2. 4. 5 ('et' fehlt in C und D). Das besagt an sich nicht viel, weil es im Vorhergehenden gewöhnlich 'et pascha similiter' hiess und das 'et' hier zum ersten Male in der Urschrift fehlte; auffällig ist es aber, dass viermal hintereinander ziemlich dieselben Hss. das 'et' beibehalten. Denn auch 789^{86q} haben 'et pascha' B 1. 2. 4. 5 und C 3 ('et' fehlt C 1. 2. D 1. 3; in C 3, wo es nicht fehlt, ist auch die Wortstellung verändert¹⁾);

790^{86a} 'et pascha' B 2. 4. 5. C 3; (B 1 lässt nicht nur 'et', sondern auch 'pascha similiter' aus, offenbar versehentlich; 'et' fehlt C 1. 2. D 1. 3; B 5 hat angeblich wie C 3 wieder veränderte Wortstellung;)

791^{88l} 'letanias' B 1. 3; 'cum letaniis' B 2; (alle anderen haben 'laetantias';)

791^{88e} 'lesione' B 1. 2. 3. C 3 (alle anderen 'laesione';)

791⁹⁰ⁿ 'et pascha' B 2. 4. 5; (B 1 fehlt hier: 'et' fehlt in B 3. C. D;²⁾)

795^{96k} 'thudun' (zweimal) B 2. 3. 5; ('tudun' B 1. 4. C. D;)

796^{98r} 'thudun' B 1. 2. 5; ('tundun' B 3; 'tudun' B 4. C. D;³⁾)

1) Dass B 5 dieselbe Wortstellung hat wie C 3, dürfte auf Rechnung des Herausgebers Duchesne zu setzen sein. 2) Vgl. unten S. 656.

3) Da B 1 mit B 3 nahe verwandt ist, wie auch W. zugiebt, und zu 796 selbst 'thudun' hat, so muss in seiner Vorlage wohl auch schon 795 'thudun' gestanden haben; dieselbe Lesart in B 2 spricht also für Benutzung dieser Vorlage.

797¹⁰⁰ m hat B 2 '(Ibinmaug)ae' wie B 1. 4; (die anderen haben '-e';)

800¹¹⁰ s haben 'cum eo' B 1. 2. 3. 4; ('cum illo' C. D.);¹

801¹¹⁶ g fehlt 'cum eo', das durch den Sinn verlangt wird ('elefans et ea, quae cum eo deferabantur'), wie in B 1. 3. 5 auch in B 2, dessen Text sich hier sonst eng an die Annalen anschliesst;

801¹¹⁶ n 'civitas Hispaniae (-e)' B 1. 2. 3. 4; ('civ. in hispania' C; 'in spania' D 1; 'in ispania' D 3;) vielleicht stand, wie W. (S. 50) vermuthet, im Originaltext 'civ. hispania', was dann aber in jeder der drei Klassen B, C und D anders emendiert wäre;

807¹²³ w 'ratbertus' B 1. 2. 4. 5; (sonst nur E 3; die anderen haben 'rad-', C 3 'rod-';)

813¹³⁸ n endlich lässt B 2 bei sonst übereinstimmendem Text 'que' aus wie B 1 und schreibt 'Bernardum' wie B 4.

Wenn 806¹²¹ y B 2 'in terra Slavorum, quae dicitur', B 1. 3. 5. D 3 aber 'qui dicitur' und B 4. C 1. 2. 3. D 1. E 'qui dicuntur' haben, so scheint allerdings das fehlerhafte 'qui dicitur' schon im Originaltext gestanden zu haben; jedenfalls zeigt aber die Lesart in B 2 mehr Verwandtschaft mit denjenigen Hss., die den Fehler beibehalten, als mit denen, welche ihn verbessert haben. Also darf man 807¹²⁴ d daraus, dass B 2 den Fehler des Originaltextes '(adeo, ut ipsi . . . testati) sunt', der in B 1. 4. D und E stehen geblieben ist, übereinstimmend mit C in 'sint' verbessert, nicht auf nähere Verwandtschaft mit dieser Klasse schliessen.

Die von W. (S. 64 A. 2) betonte Uebereinstimmung zwischen B 2 und D 1 hat zum grossen Theil ihren Grund in der naturgemässen Verbesserung leicht erkennbarer Fehler und Härten². Wenn Regino 781⁵⁶ q 'Gisola' umändert in 'Gisla' und 784⁶⁶ b 'Fresonum' für 'Frisonum' oder vielleicht 'Frixonum'³ seiner Vorlage, so thut er es,

1) Dass auch C 2a. b 'cum eo' und 801¹¹⁶ n 'civitas Hispaniae' haben, worüber W. sich wundert, erklärt sich daraus, dass beide von B 4 beeinflusst sind; vgl. N. A. XIX, 313 f. 2) 773⁸⁶ h 'per montana' für 'per montanis'; 774⁸⁸ h 'subdiderunt se dominio' für 's. s. in d.'; 782⁶⁰ s 'rebellassent' für 'rebellati essent'; 787⁷⁸ b 'perspiciens' für 'prespiciens'; 813¹³⁸ a 'ipsorum', das dem Sinne besser entspricht, für sonst richtiges 'illorum'. 3) 791⁸⁸ s haben nämlich B 1. 3 'frixonum' (B 4 'frixorum'); 784⁶⁶ b fehlt B 3, aber B 5 hat 'Frixionum'; für B 1 ist keine Abweichung vom Text ('Frisonum') notiert, vielleicht aber nur aus Versehen, B 4 hat freilich 'frisorum'.

weil er auch sonst diese Namensformen bevorzugt. So erklärt sich bei ihm auch die Lesart 784⁶⁶ⁿ 'Hostfalaos' für 'Ostfalaos'; denn er schreibt auch 'Helias', 'Helisabeth', 'Hemma', 'Hionna', 'Hireneus', 'Hirindrudis', 'Hirmin-gardis', 'Hosmundus', 'Hostarsalt' (808). 811^{134a} lässt er nicht nur den in D 1 fehlenden Namen 'Unrocos comes' aus, sondern auch die beiden folgenden, sodass er nur 8 Namen nennt, obgleich er doch auch vorher ihre Zahl auf 12 angegeben hat: die Auslassung scheint bei ihm also durch Uebergleiten des Auges von 'Burchardus comes' auf 'Meginhardus comes', der in B 1 steht und darum auch in seiner Vorlage nicht gefehlt haben wird, veranlasst zu sein¹. Nur das Zusammentreffen in der Lesart 754¹²ⁱ 'verbum Dei' für 'v. Domini' und in dem Zusatz zu 753, den Regino sogar ein klein wenig vollständiger hat², sind ernster zu nehmen: D 1 scheint den Anfang bis 770, der in D so gut wie in D 2 und D 3 gefehlt haben kann, aus Reginos Vorlage entnommen zu haben³.

Ganz unzureichend begründet W. (S. 62) die Ansicht, dass Regino den Zusatz zu 776 aus anderer Quelle nachträglich eingeschoben habe. Er schliesst das 'zunächst aus dem entgegen der sonstigen Gewohnheit Reginos von der Vorlage wesentlich abweichenden Wortlaut dieses Berichtes und dann besonders aus der anscheinend hier vorgenommenen Benutzung der verlorenen Quelle, wie sie uns im Cod. Durh. erhalten ist'. Indessen genügt ein Blick in die Regino-Ausgabe, um die Hinfälligkeit der ersten Behauptung zu erkennen, da die Abweichungen im Wortlaut beim Jahre 776 nicht stärker sind als etwa bei 774 (Anfang) oder 778 oder 787 u. s. w. Und was die angebliche Benutzung der im Chron. Mett. des Codex von Durham enthaltenen älteren Quelle betrifft, so ist es unbestreitbar, dass B 2 auch im Text des Zusatzes weit mehr Ähnlichkeit mit den Reichsannalen als mit dem Chron. Mett. aufweist. Wenn Regino also den Zusatz nicht seiner Hs. der Reichsannalen, sondern einer älteren Quelle des Chron. Mett. entnommen hätte, so müsste diese den Reichsannalen

1) 806^{122v} 'Navari' B 2. 5. D 1 für 'Navarri' kann blosser Zufall sein, zumal da der häufig vorkommende Name 'Avari' vorbildlich eingewirkt haben mag. Ebenso scheint 776^{42c} 'partibus Foroiulensium petens' in D 1 ein zufälliger Schreibfehler für 'pergens' (B 4. C. D 3) zu sein, das in B 2 zu 'Foroiulanorum partes petivit' verbessert ist. 2) 'Hoc anno natalem Domini in Theodone villa, pascha in Carisiaco domnus rex celebravit' B 2; 'domnus rex' fehlen in D 1. 3) Näheres darüber siehe unten S. 655 f.

wesentlich näher gestanden haben als die erhaltene Bearbeitung. Das könnte man ja nun immerhin glaublich finden, da die Ann. Lob. und das Chron. Vedast. stellenweise den Reichsannalen ähnlicher sind; aber gerade das Wenige, das Regino mit dem Chron. Mett. gemein hat, fehlt den beiden anderen Ableitungen des VW 805.

Um aber die Annahme einer sonst ganz unbekannten verlorenen Recension des VW 805 zu begründen, müssten die Spuren denn doch viel deutlicher sein. Alles, was W. für seine Vermuthung anführen kann, ist: 1) dass die Sachsen nach Regino 'more solito' die Eide brachen, wie sie nach dem Chr. Mett. 'solito more mentiti sunt', 2) dass sie der Besatzung der Eresburg dort den Rath geben, 'ut de castro exeant et cum pace in patriam pergant' (für 'per mala ingenia et iniqua placita Francos exinde suadentes exiundo' des Urtextes), während dieselbe hier nach Verlust der Burg 'in patriam pervenit' (also für 'Eresburgum a Francis derelictum')¹, 3) dass nach der allgemeinen Ankündigung des Wunders (B 2 = Reichsann. 'apparuit gloria Dei manifeste supra domum ecclesiae'; Chr. M. 'magnum miraculum Deus manifestare dignatus est') die Erzählung desselben statt mit 'Et dicunt vidisse' beiderseits gleichmässig mit 'Nam . . . apparuerunt'² eingeleitet wird. 4) dass für 'supra ipsam ecclesiam' hier wie dort 'basilicam' gesetzt wird³, und 5) dass die Fliehenden bei Regino 'mutuis se armis confoderent' und in der Chronik 'sociorum armis sunt perfossi', während sie in den Annalen 'infigebant se lanceis eorum, qui ante illos fugiebant'. Solcher Uebereinstimmung in 8 ganzen und 2 halben Worten⁴ steht aber die Thatsache entgegen, dass B 2 wie B 4 den Zusatz vor den Worten 'pergentes voluerunt de Sigiburgi similiter facere' der Reichsannalen⁵ einschiebt, während derselbe im Chron. Mett. erst weiter unten seinen Platz findet⁶. Ich begreife daher nicht, woher

1) Regino fühlt sich gedrungen, den undeutlichen Ausdruck 'exiundo' zu erläutern; im Chr. Mett. wird betont, dass, wenn auch die Burg verloren ging, doch die Besatzung heil nach Hause kam. 2) Es liegt auf der Hand, dass das vorhergehende 'apparuit gloria Dei' der Reichsannalen hier eingewirkt hat. 3) Freilich ist bei Regino der Ausdruck 'ecclesia' erst kurz vorher gebraucht, und im Chr. M. folgt er unmittelbar hernach; beide hatten also Ursache, einmal zu wechseln. 4) Bei W. sind es freilich 15, weil er unberechtigter Weise den Sperrdruck mehr als nöthig angewendet hat. 5) Regino 776: 'discedentes venerunt ad aliud castrum, quod appellatur Desuburgh; ubi voluerunt similiter facere'. 6) Vgl. oben S. 632. Nach W. 62 'könnte man' aus dem im Chr. M. gemachten Fehler 'Herisburgum' statt 'Sigiburgum' 'viel-

W., der meinen Behauptungen gegenüber so ungemein vorsichtig ist, den Muth nimmt, zu behaupten, dass Reginos Vorlage anscheinend nur den ersten Zusatz gehabt habe. Die Benutzung einer anderen Quelle ist vielmehr durchaus unwahrscheinlich, und zweifelhaft bleibt höchstens das, ob die Vorlage von B 2 und B 4 den Zusatz wirklich, wie ich annehme, vor 'Inde pergentes'¹ oder wie D zwischen 'Inde' und 'pergentes' enthielt.

B 3. Dass B 3, die Reimser Abschrift einer beim Jahre 806 verstümmelt abbrechenden Vorlage, die im Anschluss an die Fortsetzungen Fredegars die Lorscher Annalen von 769 bis 790 ('Annales Chesnii') und die Reichsannalen von 791 an enthielt, auf das engste mit B 1 verwandt ist, giebt W. zu; er sagt sogar (S. 50 A. 3) selbst, dass die von mir angegebenen Merkmale dieser Verwandtschaft sich noch vermehren lassen. Abhängigkeit von einer über 813 hinausreichenden Hs. der Reichsannalen lässt sich hier also um so weniger behaupten, als die Vorlage von B 3 wie die von B 1 und B 2 eine Trierer Hs. gewesen zu sein scheint². Diese Beziehungen zu Trier, die den Ableitungen B 1. 2. 3 gemein sind, wenn sie sich auch auf verschiedene Weise bekunden, lassen es vielmehr fast unzweifelhaft erscheinen, dass die enge Verwandtschaft dieser drei ihren Grund in der Herleitung aus einer gemeinsamen Trierer Vorlage (Bx) hat.

B 4. Die einzige vollständige Hs. der Gruppe, B 4, endet, ohne verstümmelt zu sein, wie B 1 mit dem Worte 'recesserunt' beim Jahre 813. Auch W. (S. 49) hält es daher für unstatthaft, hier ein Spiel des Zufalls anzunehmen, aber er glaubt mit der Erklärung auszukommen, dass 'ein Fragment mit Hülfe einer bis 813 reichenden Hs. anderer Ableitung ergänzt' sein könne. Er selbst giebt aber zu (S. 57 A. 1), dass B 1 höchstens 'den letzten Schlusspassus aus einer B 4 entsprechenden Hs. übernommen' haben könnte; für wahrscheinlicher hält er daher (S. 57), 'dass eine B 1 ähnliche Vorlage, wenn auch nur für die zwei letzten Jahresberichte, etwa zur Ergänzung von B 4 gedient' habe, ohne zu berücksichtigen, dass die von ihm

leicht vermuthen, dass er die Ursache war, welche Regino oder den Autor seiner Vorlage veranlasste, den Zusatz auf die Eresburg zu beziehen und alles dem widersprechende wegzulassen'. Aber in den Ann. Lobieneses steht: 'et cum Sigiburgum similiter facere vellent'. 1) Regino: 'Ex predicto igitur loco . . . discedentes'; B 4 freilich nur 'Et pergentes'. 2) Vgl. N. A. XXV, 312; irrthümlich habe ich dort B 1 eine Wiener Hs. genannt.

behauptete enge Verwandtschaft zwischen B 1 und C 1. 2 sich gerade bei den Jahren 811—813 am meisten bemerkbar macht; wie er denn überhaupt in diesem Abschnitt bei seinen Lesern den Eindruck hervorrufen zu wollen scheint, dass es bei einem so krausen Durcheinander der verschiedensten Möglichkeiten rein unmöglich sei, etwas Bestimmtes zu behaupten.

Dennoch behauptet er schliesslich (S. 57), dass 'B 4 und D jedenfalls auf eine gemeinsame Grundlage zurückzuführen' seien, ohne einen anderen Grund dafür anzugeben als die engere Verwandtschaft zwischen B 1 und C 1. 2, die er S. 55f. nachgewiesen zu haben glaubt, und den Umstand, dass in B 4 die Zusätze zu 774 und 776 fast (aber nicht ganz) an derselben Stelle stehen wie in D. Aber diese letztere Thatsache trifft auf B 2 — B 1. 3 fehlen — eben so gut zu, und die Verwandtschaft von B 1. C 1. 2 beschränkt sich bis 810 im Allgemeinen auf Lesarten, die schon als Fehler des Originaltextes angesehen werden können und daher allerdings in einer grösseren Anzahl von Fällen, als ich es gethan habe, in den Text hätten gesetzt werden sollen¹. An anderen Stellen ist die Uebereinstimmung natürlich auch nur zufällig², und wenn am Ende von 808 die im Original zum ersten Mal fehlende Ueberleitung zur nächsten Jahreszahl 'Et mutatus est numerus annorum in' nur von B 1. C 1. 2 wiederholt wird³ — natürlich in Anlehnung an die beim vorhergehenden Jahre

1) Das gilt von 778⁵⁰ n 'distructa' B 1. C 1. 2 für 'destructa', 782⁶⁰ w 'interementes' B 1. C 1. 2 für 'interimentes' und 799¹⁰⁸ v '(prae)fectus civitatis,) qui (dicitur Osca)' B 1. C 1. 2 für 'quae'. 788⁸² v 'id est' B 1. C 1. 2 geht auf 'idē' = 'idem' zurück, das für 'item' steht und darum von den gedankenlosen Abschreibern falsch aufgelöst wurde, während die denkenden es zum Theil in 'item' (C 3. D 3) oder 'per idem tempus' (B 2) verbesserten oder ganz ausliessen (A 1. B 5. D 1). 2) So wenn 799¹⁰⁶ d 'in custodia missus' (B 2. 3. 4. C 3. D 3) von B 1. C 1. 2. D 3 zu 'in custodiam missus' und 800¹¹² x 'eadem die' von B 1. C 2 übereinstimmend in 'eodem die' verbessert und 801¹¹⁶ e 'qua' in B 1. 3 zu 'que', in C 3 zu 'quae' verschlechtert wird; so auch 811¹³³ r, wo für 'Sicilia' B 1 'silicia', C 3 'silitia' aufweist. Bei 794⁹⁶ t 'Sinitfelt' B 1. C 1. 2 bleibt es zweifelhaft, was im Originaltext gestanden hat, da B 3. C 3. D 1 in 'sinist-' übereinstimmen, B 2 'finis-' (aus 'sinis-'), B 4 'sinas-' (offenbar aus 'sinits-' verderbt), B 5 'sinis-', D 2 'sinit-', D 3 'sinits-' hat. Die Hss. treten hier also zu ganz ungewöhnlichen Gruppen zusammen und es bleiben die Lesarten 'sinit-' in B 1. C 1. 2. D 2, 'sinis-' in B (2.) 5, 'sinist-' in B 3. C 3. D 1 und 'sinits-' in (B 4.) D 3 zur Auswahl. Da der heutige Name 'Sendfeld' kein s in der Mitte hat, so mag im Originaltext wohl 'sinitfelt' als Schreibfehler für 'sinitfelt' gestanden haben und von den Abschreibern als 'sinitsfelt' gelesen worden sein. 3) C 3, das willkür-

gebrauchte Form —, so genügt zur Erklärung schon ein geringer Grad einer gewissen Geistesverwandtschaft des Schreibers von B 1 oder seiner Vorlage mit dem von C, zumal da am Ende von 809 die Formel in B 1 allein, am Ende von 810 in C 1. 2 allein zum letzten Male wiederkehrt.

Auch die vier Lesarten, welche den Hss. B 1. C 1. 2 bei den Jahren 812 und 813 gemeinsam sind, könnten allenfalls als Versehen oder Schreibfehler des Annalisten oder eines Schreibers angesehen werden¹; doch zählt B 1 zu 811 unter den Grafen auch einen 'Meginhardus comes' auf, den sonst nur die Hss. der Klasse C nennen. Da die Grafenliste, auch wenn man diesen mitrechnet, statt der angekündigten 12 nur 11 Namen enthält und in B 1. D 1. E 9 vor dem (in B 1. C auf Meginhard folgenden) Namen 'Bernhardus comes' ein Zwischenraum freigelassen ist, so muss man annehmen, dass der Originaltext nur 10 Namen enthalten und vor Bernhard für zwei Namen Platz gelassen hat. An dieser Stelle ist also in B 1 und C 1. 2. 3 der Name 'Meginhardus comes' eingefügt; kann das zufällige Uebereinstimmung sein? In B 1 giebt sich der Name in keiner Weise als späterer Zusatz zu erkennen: mithin wird ihn der Schreiber schon in seiner Vorlage gefunden haben; B 3 reicht leider nicht so weit; B 2 aber lässt² hier offenbar unabsichtlich noch zwei Namen ('Unroculus' und 'Uodo') aus und hat wahrscheinlich also alle drei übersehen, die vermuthlich gerade eine Zeile füllten. Zwischen den gemeinsamen Vorlagen von B 1. 2. 3 und C 1. 2. 3 scheint also eine vorläufig noch räthselhafte Beziehung vorhanden zu sein; aber die Nothwendigkeit, beide aus derselben Wurzel herzuleiten, besteht darum noch lange nicht, und W., der sonst alles Mögliche mit 'Nachcollationierung' zu erklären sucht³, hätte am wenigsten Ursache, das zu behaupten. Kann nicht der Schreiber von C den Trierer Codex Bx

liche Textesänderungen aufweist, kommt hierfür gar nicht in Betracht, da es an die Stelle der überleitenden Formel bis 813 gewöhnlich ein 'anno Domini', 810 'anno Domini nostri Iesu Christi' setzt. 1) 812¹³⁶ d 'nepus' (auch in C 3) für 'nepos', 812¹³⁷ n 'rogunt' für 'rogant', 813¹³⁸ t 'Arelato' (auch in C 3) für 'Arelati' und 813¹³⁸ f 'recipissent' für 'recepissent'; die Verbesserung solcher Fehler war kein Kunststück, nur um sie beizubehalten, bedurfte es eines gewissen Conservatismus. 2) Vgl. oben S. 637. 3) B 4 soll 'anscheinend mit einer D 1 nahestehenden Hs. verglichen und danach corrigiert worden' sein (S. 50 A. 1); B 3 und C 3 sind seiner Meinung nach sogar 'sicher mit anderen Hss.' (D 3 und B 4) collationiert (S. 56). Beweise fehlen.

zu Rathe gezogen haben? Ich komme später auf diese Frage zurück¹.

Wie windig es aber mit der Verwandtschaft zwischen B 4 und D aussieht, zeigen schon Fälle wie 788^{80f}, wo B 1. 4. C 1. 2 das ursprüngliche 'contenuit' ('continuit') erhalten, A 1. B 2. C 3. D aber das sinngemässere 'obtinuit' ('opt.') eingesetzt haben, und 792^{90a}, wo B 4. (5) und C 1. 2 die zum Originaltext gehörigen Worte 'Natalem Domini et pascha in Reganesburg' getreu² bewahrt haben, während dieselben in B 2. 3. C 3. D — in B 1 fehlt das betreffende Blatt — als überflüssig und sinnlos ausgelassen sind, besonders aber 810^{132a} 'perirent' B 1. 2. 4. C gegen 'interirent' D. E.

Hingegen ist die Uebereinstimmung von B 4 mit B 1—3 trotz der Unvollständigkeit von B 1. 3 und der freien Behandlung des Textes in B 2 auch abgesehen von der Stellung der Zusätze zu 774 und 776 gar nicht so unbedeutend. Schon erwähnt ist (S. 635) 779^{54v} 'uuestfaluos' B 1. 4 ('-faluuos' B 2), 788^{84r} und 789^{86q} 'et pascha' B 1. 2. 4. 5, 790^{86a} und 791⁹⁰ⁿ 'et pascha' B 2. 4. 5; 797^{100m} '(ibinmau)gae' B 1. 2. 4, 800^{110s} 'cum eo' B 1. 2. 3. 4 für 'cum illo', 801¹¹⁶ⁿ 'civitas hispaniae(-e)' B 1. 2. 3. 4, 807^{123w} 'ratbertus' B 1. 2. 4. 5 und 813¹³⁸ⁿ 'bernardum' B 2. 4, ebenso (S. 628) 783^{64m} ursprünglich 'evassissent' und 784^{68y} ursprünglich 'auditu' in B 4 wie in B 1. Dazu kommt 791^{88s} 'frixorum' in B 4 neben 'frixonum' in B 1. 3 gegen 'frisonum' in C 1. 2. D, 802^{117e} 'statuer' (= 'statuerunt') in B 3. 4 neben 'statuerint' in B 1 gegen 'statuerent' in C. D, 805¹²⁰ⁱ und n 'unos' und 'vocatur' B 3. 4 für 'hunos' und 'vocantur' und 806^{121c} 'miliduohc' in B 4 neben 'mihiduohc' in B 1 und 'milliduohoc' in B 3 für 'miliduoch'. Ferner haben B 1. 3. 4 zu 803^{118w} 'inmutatus est' für 'inmutavit se (numerus annorum)', was W. (S. 50) nicht hoch anrechnet, weil 800^{112f} drei Hss., die unter einander nicht alle enger verwandt sind (B 1. 3. C 3), umgekehrt 'inmutavit se' für 'inmutatus est' haben. Da aber in den Annalen bis 799 immer die Wendung 'inmutavit se' gebraucht wird, so kann es nicht Wunder nehmen, wenn dem 800 zum ersten Male auftretenden 'inmutatus est' gegenüber zwei Schreiber — denn

1) Unten S. 647. 2) B 5 etwas abweichend, aber ähnlich: 'Natale Domini et pascha ibidem celebrata'. 3) B x, die gemeinsame Vorlage von B 1 und B 3, hatte also gerade wie B 4 'miliduohc'; wenn B 2 dafür dennoch 'Miliduoch' hat, so ist das natürlich Zufall, ebenso wie die Uebereinstimmung von E 6 mit B 4 bei ihrer Vereinzelung für zufällig angesehen werden muss.

B 1. 3 gehen auf eine Vorlage zurück — unabhängig von einander an dem Herkömmlichen festhalten; hingegen wenn 803 an Stelle des in C und D überlieferten 'inmutavit se' gerade die Hss. der Klasse B 'inmutatus est' haben, so ist das kein blosser Zufall.

Hiernach ist es vollkommen ausgeschlossen, dass B 4 aus einer D-Hs. abgeleitet sein und nur seinen Schluss aus einer B 1 ähnlichen Vorlage erhalten haben könnte. Eben so unmöglich ist aber auch, dass B 4 nach einer D-Hs. verbessert wäre¹, da der Corrector sich in diesem Falle unbegreiflicher Weise mit der Veränderung einiger Buchstaben begnügt, den sachlichen Ueberschuss aber sorgfältig vermieden und vor allem die Fortsetzung über 813 hinaus verschmäht haben müsste. Woher hätte er auch eine Hs. dieser Klasse, die nur im Ostreiche nachzuweisen ist, nehmen sollen, da B 4 sich durch den Zusatz zu 769 als Eigenthum des Klosters Brantôme an der Dronne zu erkennen giebt und durch die vorangestellten 'Versus Theodulfi' seine Abkunft von einer Hs. zu Orléans verräth?

B 5. Gegen den von W. (S. 62f.) versuchten Nachweis, dass B 5 (die verlorene Urschrift der Annales Tiliani) mit B 2 näher verwandt sei, habe ich nichts einzuwenden, als dass man ihn nicht für zwingend anzusehen braucht, weil beide nur Auszüge aus den Reichsannalen bieten und darum naturgemäss viele Auslassungen gemein haben müssen. Ich lasse mir aber die Bestätigung meiner Annahme, dass die Ann. Til. zur Klasse B gehören, gern gefallen, und da ich als Heimath des ältesten Theiles der Ann. Til. (—737) aus anderen Gründen² Echternach ansehen zu sollen glaube, so bin ich um so mehr geneigt, B 5 für eine Ableitung aus dem Trierer Codex, der die Vorlage von B 1. 2. 3 war, zu halten. In der That sind meine früheren Bedenken³, die sich darauf gründen, dass B 5 gegen B 1—4 mit C zu 800^{110s} 'cum illo' und 801¹¹⁶ⁿ 'in Hispania' haben soll, hinfällig, weil B 5 nur aus dem Abdruck Duchesnes be-

1) Diese Meinung scheint durch 805^{119c} 'carnuntum' corr. 'carnotum' B 4, 'carnotum' D 1 ('carnuntum' B 1. 3. C 1. 2. E 'carantanum' B 2, 'carnontum' B 5. D 2. 3, 'carnantum' C 3) veranlasst zu sein; aber die ganze Aehnlichkeit zwischen B 4 und D 1 besteht darin, dass beide den Abkürzungsstrich über o vergessen haben. Denn wahrscheinlich hatte B wie D und der Originaltext selbst 'Carnontum', wofür die Schreiber von B x, C und E die klassischere Form 'Carnuntum' einsetzten; so that anfänglich auch der Schreiber von B 4, der sich nachher aber doch für die Lesart seiner Vorlage entschied. 2) N. A. XXV, 296. 3) N. A. XIX, 306.

kannt ist, der auch die Ann. Bert. nach Cod. C 3 herausgegeben und nach seiner Gewohnheit manche Lesart von B 5 nach C 3 verbessert hat. Auffälliger Weise aber gehören die meisten der von W. für die Verwandtschaft von B 2. 5 angeführten Beweisstellen und darunter diejenigen, welchen allein vielleicht einige Beweiskraft zukommt (746 ⁶c 'Sarepte' für 'Serapte', 755 ¹²k 'suam sedem' für 'sanctam sedem', 778 ³⁸f. g 'Et dum haec' für 'Dum haec igitur' und 768 ²⁸d die Stellung des Datums), dem Stück der Annalen an, für welches B 1, der Hauptvertreter der Trierer Vorlage (B x), noch fehlt. Was als Besonderheit von B 2. 5 erscheint, ist also vielleicht als Eigenthümlichkeit von B x zu betrachten.

Da in B 5 der Zusatz zu 776 glatt ausgelassen ist, ohne dass die benachbarten Sätze dabei Schaden genommen hätten, so muss man freilich annehmen, dass er in der Vorlage von B 5 noch als Zusatz äusserlich zu erkennen war. Da er nun in B 4 vorhanden ist, so kann er nicht erst Zuthat von B x sein, sondern muss schon in der Urschrift B gestanden haben. Wenn er aber in B x am Rande stand, so muss auch die Vorlage B ihn als Randnote enthalten haben: es wäre also anzunehmen, dass die Schreiber von B und B x wieder als Zusatz abschrieben, was sie in der Vorlage als Zusatz fanden¹. Dasselbe gilt dann wohl auch für den Zusatz von 773/4, und unter der Voraussetzung², dass er in der Aachener Urschrift ohne Verweisungszeichen am unteren Rande einer Seite hinter den Worten 'Et Papiam civitatem usque pervenit' gestanden hätte, wäre die natürliche Annahme, dass auch B ihn am unteren Rande ohne Verweisungszeichen brachte, und zwar hinter 'DCCLXXIIII. Et revertente' als letzter Zeile der Seite³.

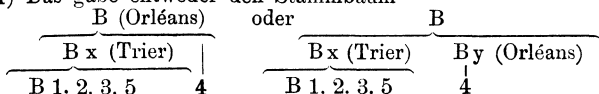
Indessen lege ich auf diese Einzelheiten selbstverständlich kein Gewicht. Dass aber eine bis 813 ('recesse-runt') reichende Urschrift B bestanden hat, lässt sich nicht ableugnen, und ebenso gewiss ist es, dass B 4 nicht aus der gemeinsamen Vorlage von B 1. 2. 3 herzuleiten ist. Nach Orléans könnten die Annalen zu Theodulfs Zeit gerades Wegs von Aachen gekommen sein; in diesem Falle müsste Theodulfs Exemplar als die Urschrift der Klasse B

1) Ob das Verweisungszeichen vor oder nach 'Inde' stand (vgl. oben S. 639) ist allerdings nicht zu entscheiden. 2) Vgl. oben S. 632 A. 1. 3) Vgl. N. A. XXI, 80.

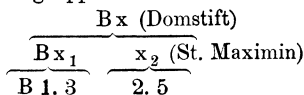
und Vorlage des Trierer Codex B x betrachtet werden. Vielleicht war es aber auch nur eine Ableitung (B y).¹

Bei der Kritik der Hss.-Klasse C leistet Wibel (S. 65—71) in der Verwirrung einer einfachen Sachlage das Menschenmögliche. Er kann nicht leugnen, dass die Verwandtschaft zwischen C 1 und C 2 'sehr enge ist' (S. 67): ganz abgesehen von der Uebereinstimmung in einzelnen Lesarten ergibt sich aus ihrem Inhalt² ganz nothwendig, dass, wenn nicht C 2 aus C 1 hergeleitet werden kann, beide von einer gemeinsamen Vorlage (C x) abstammen müssen, welche den Liber historiae Francorum mit einem Stück der Fortsetzung Fredegars in zusammen 55 Capiteln und nach einem leeren Zwischenraume von mehreren Seiten die Reichsannalen bis 829 enthielt. C 3 dagegen, die einzige vollständige Hs. der Ann. Bertiniani, und C 4, das Chronicon Vedastinum, sind aus der Urschrift der sogenannten Ann. Bertiniani abgeleitet, die von 830 an gleichzeitig geführt³ und von 837 an in Troyes, von 861 an in Reims fortgesetzt worden sind. Um also annehmen zu können, dass C 3 von C 1 oder gar von C 2 abhängig sei, was W. wahrscheinlich findet⁴, müsste man die Ent-

1) Das gäbe entweder den Stammbaum



Natürlich hindert nichts, zwischen B 4 und dem Exemplar von Orléans noch ein oder zwei Zwischenglieder anzunehmen und die Ableitungen von B x etwa so zu gruppieren



2) Vgl. N. A. XIX, 309 f. 3) Von der Annahme, dass Hildwin sie verfasst habe, bin ich zurückgekommen; hingegen scheinen auf den Abt Hugo von St.-Quentin, der in allen Wirren des Reiches treu zu seinem kaiserlichen Bruder stand und 834 zum Erzkanzler ernannt wurde, alle Bedingungen zuzutreffen, zumal da er der Bruder des Bischofs Drogo von Metz war und die Ann. Bertin. (— 837) später in den Ann. Mett. benutzt worden sind, also vermuthlich in Metz vorhanden waren. 4) Dass unabhängig von einander C 2. 3. D 1 ein störendes 'est' beseitigen (756¹⁴ o 'percussus est . . . vitam finivit'), A 1. C 1. 2 ein 'qui' nach 'organum' 757¹⁴ b in 'quod' verbessern, A 1. C 2. D 1 (nicht C 3) 757¹⁶ p 'dominos suos', wo man einen Dativ erwartet, zu 'domino suo' verbessert haben könnten, hält er (S. 69 A. 3) anscheinend für ganz unmöglich. Und was

stehung der Hs. C 1 oder gar der beiden Hss. C 1. 2 in das Jahr 830 setzen, während nach der Schrift C 1 erst der zweiten Hälfte des 9. Jh., C 2 sogar erst dem 10. Jh. anzugehören scheint; ferner müssten dann 'C 3 selbst oder ihre unmittelbaren Vorlagen' nach sonst nicht näher verwandten Hss. wie B 4. D 1. 3. E 3 'in grösserem Massstabe' (W. 69) 'collationiert und verbessert worden' sein. Und dabei nennt W. es 'unerfindlich', weshalb ich nicht schon selbst auf den Gedanken gekommen sei! Mir ist es unerfindlich, wie jemand auf den Gedanken kommen konnte.

Wenn aber C 3 von C 1 und C 2 unabhängig ist, so ergibt die Uebereinstimmung von C 2. 3, wo sie nicht als Zufall angesehen werden kann, die Lesart der Urschrift C, und da C 1 in einigen bezeichnenden Fällen davon abweicht, so kann eben C 1 nicht als Vorlage von C 2 angesehen werden. Unmöglich konnten C 2. 3 unabhängig von einander beim Jahre 773 viermal überliefertes 'clusas' in 'sclusas' verändern¹, 783⁶⁴ⁱ ein vom Sinn erfordertes 'et' auslassen, 796⁹⁸ hinter 'ingressus est' ein sinnstörendes 'und' ('et' C 2, 'que' C 3) einschieben, 806^{121v} richtiges 'Aguasgrani' in 'Aquisgrani', 821^{157e} richtiges 'glacie' in 'glatiē' verändern; unwahrscheinlich ist es auch, dass sie 814^{141h} unabhängig 'regin-' in 'ragin-' oder 'ragenfridus', 823^{160v} richtiges 'cum is' in 'cum his' und 828^{175p} richtiges 'fecerint' in 'fecerunt' verändert haben sollten. Hingegen scheint mir die von W. geforderte 'Angabe, wie denn nun C 1 zu den mit dem Text übereinstimmenden Verbesserungen gelangt ist', auch jetzt noch überflüssig. Nur um 789⁸⁴ⁱ den Flussnamen 'abola' in 'habola' verbessern zu können, musste der Schreiber von C 1 — der Codex stammt aus Lüttich — auch sonst schon von der Havel gehört haben; vielleicht war aber das h in Cx als spiritus asper ge-

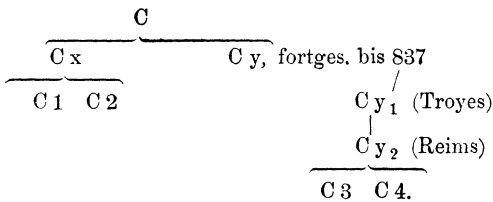
soll es beweisen, wenn in C 2 Fehler, die diese Hs. ursprünglich mit C 1 gemein hatte (wie 810^{132x} 'per' für 'pro', 817^{147m} 'quaerens' für 'quae res'), sich nachträglich verbessert finden, so dass C 2 nun allerdings mit C 3, aber auch mit allen anderen Hss. übereinstimmt? Aus dem übrigen Material, das W. anführt, vermag ich nur herauszulesen, dass C und Cx 780^{56p} (wie B 1) 'orationis causae' (in C 2. 3 und nachträglich auch in C 1 zu 'causa' verbessert), 791^{88g} 'peragentes' (wofür C 1 zuerst sinn- gemäss 'peragens' schrieb, das bei der Correctur pflichtgemäss wieder be- seitigt wurde), 825^{168k} 'Com-' oder 'Cummertiacum', 829^{177o} 'comperat' (für 'compererat') und vielleicht (sicher Cx) 828^{175h} 'marchonibus' hatten. 1) Und zwar handelt es sich doch, obwohl W. (S. 67 A. 2) es bestreitet, um eine ausschliessliche Eigenthümlichkeit der Klasse C, da die Ann. Mett. von den Ann. Bert. (bis 837) abhängig und die Ann. Til. von Duchesne nach C 3 corrigiert sind.

schrieben, so dass es leicht übersehen werden konnte, aber nicht musste. Dass C 1 zu 814¹⁴¹h gegenüber dem in C überlieferten 'ragin-' in Uebereinstimmung mit allen anderen Hss. 'reginfridus' aufweist, hat nichts Auffälliges, da derselbe Name drei Zeilen weiter unten (in C 1. 2, also auch in C x) als 'regenfridus' wiederkehrt.

Gegen W. habe ich hierzu weiter nichts zu sagen: aus meinem Aufsätze über die verlorene Chronik von St. Denis¹ aber ist hier zu wiederholen, dass die Ann. Bert. 830—837 nicht der Urschrift der Klasse C, sondern einer Abschrift daraus (Cy) angehängt worden sind, die schon 830 für die im Chron. Mett. (Codex von Durham) vorliegende Bearbeitung der verlorenen Quelle benutzt wurde, und dass C und C x bis 810 schon im Winter 810/11 geschrieben sein müssen, weil C x schon in der bis 810 reichenden und bald nach 810 vollendeten Bearbeitung (R 810), die man in den Ann. Lobieneses und im Chron. Anianense erkennt, benutzt ist². Ich gestehe, dass mir diese Erkenntnis anfangs sehr unbequem war; jetzt aber sehe ich, dass sich auf diese Weise sogar Dinge erklären lassen, die ich vorher nicht erklären konnte. Denn wenn C (bis 810) schon 811 vorhanden war, so braucht ja nicht die ganze Fortsetzung bis 829 erst nach 829 geschrieben zu sein, und da C gerade für die Jahre 811—813 so viele Uebereinstimmung mit B 1 bezw. dessen Vorlage B x zeigt³, so ist es nicht unwahrscheinlich, dass der Fortsetzer von C das Stück 811—813 mit 'Meginhardus comes' aus B x, einem vermuthlich im Besitz des Erzbischofs von Trier befindlichen Codex, entnommen hat⁴. Auch ist es möglich, dass C, das bis 810 als Mittelglied zwischen C x und dem Aachener Original nicht zu entbehren ist⁵, über 810 hinaus gar nicht oder nur bis 813 fortgesetzt worden ist: dann würde von da an Cy an seine Stelle treten und C x seine Fortsetzung von 811 an aus Cy erhalten haben.⁶

1) N. A. XXVIII, 18 f. 2) Wegen der genauen Ortskenntnis bei der Schilderung der Schlacht von Tertri und der Verherrlichung der älteren Karolinger dürfte die R 810 im Kloster St. Quentin geschrieben sein, an dessen Spitze damals der Abt Fulrad, ein Enkel Karl Martells, stand. 3) Vgl. S. 641. 4) Aus B x könnte auch die Ueberleitungsformel zur Jahreszahl 809 und 811 (statt 810) nach C herübergenommen sein. Die Hs. C, die jedenfalls in Nordfrankreich geschrieben ist, kann z. B. dem Bischof Jesse von Amiens gehört haben. 5) Vgl. N. A. XXVIII, 19 A. 1. 6) Gegen das umgekehrte Verhältnis spricht 828¹⁷⁵ k 'accensis' C 1. 2 (= C x), 'incensis' C 3 (= Cy). D. E.

Vielleicht lassen sich für das Stück von 811 an noch andere Möglichkeiten ausdenken; für das vorhergehende aber bleibt es bei dem Stammbaum



Ueber die Klasse D geht W. (S. 71. 72) kurz hinweg, indem er eine Urschrift D als Vorlage von D 1 und D 3 anerkennt, dagegen von der 'Unterordnung der Ann. Fuld. unter eine gemeinsame Vorlage mit D 3' sagt, dass sie 'geradezu als verfehlt zu erweisen' sei. Hiermit bin ich insofern einverstanden, als das in der That noch 'zu erweisen' ist. Da W. dies nicht versucht, habe ich auch keine Veranlassung, näher darauf einzugehen. Die Frage kann nur sein, ob die Urschrift D die Annalen ganz enthalten haben muss, da D 2 und D 3 erst 771 beginnen; auf diese Frage, die oben (S. 637) schon kurz beantwortet wurde, werde ich weiter unten (S. 655 f.) noch einmal zurückkommen.

Bei der Untersuchung der Hss.-Klasse E giebt W. (S. 74—96) mir zu, dass zunächst drei Untergruppen E 1.2, E 3.4.5 und E 6.7 zu unterscheiden sind, 'die jedenfalls unter sich auf eigene Archetypen zurückgehen'. Im Einzelnen tadelt er, dass ich mich für E 5 mit einer flüchtigen Durchsicht, für E 4 mit brieflicher Auskunft begnügt habe, und dass für die Untergruppe E 6.7 nicht 'die diesem Archetyp am nächsten stehende' Hs. E 7a für den Text herangezogen worden sei, sondern 'eine entferntere (E 7)'. Auf den ersten Vorwurf habe ich zu erwidern, dass für die Herstellung des Textes von E das von mir gebotene Material genügt; wenn W. 'für die zuverlässige Systematisierung' besser über den Text dieser Gruppe orientiert zu sein wünschte, so hätte er sich ja durch eigene Vergleichung ein wirkliches Verdienst erwerben können. Der andere Vorwurf ist mir einfach unverständlich, da E 7 älter als E 7a—f und wahrscheinlich als deren Vorlage anzusehen

ist¹, in E 7 a aber gerade die Annalen von einer Hand des 15. Jh. ergänzt sind.

Ob nun die Gruppen E 3. 4. 5 und E 6. 7 unter sich näher verwandt sind oder vielmehr E 1. 2 und E 3. 4. 5, wie W. erweisen möchte, ist eine sehr untergeordnete Frage, da, wie auch W. (S. 84) annimmt, alle drei auf eine gemeinsame Vorlage (Ex) zurückgehen, die nicht das Original von E war.

In der That genügen zum Erweis eines verlorenen Mittelgliedes, von welchem die gemeinsame Vorlage von E 3. 4. 5 (Ey) und die von E 6. 7 (Ez) abstammen könnten, die von mir angeführten² Stellen nicht. Denn 778^{53v} ist 'extimplo' in E 3. 6. 7 als die Lesart von Ex zu betrachten, die in E 1 zu 'exemplo' verschlechtert, in E 2 zu 'extemplo' richtig verbessert ist. Da ferner 775^{43w} E 1—7 (mithin auch Ex) 'uuestfalorum' haben, so ist es kein Wunder, dass nachher jedes in Ex auftretende 'uuestfalaorum' zwar von E 1. 2 beibehalten, aber von Ey und Ez in 'uuestfalorum' abgeändert worden ist; für E und Ex freilich wird durch die Uebereinstimmung von E 1. 2 mit den alten Annalen die Schreibung mit a bewiesen. 785^{71h} 'albionem' E 3. 6. 7 für 'abbionem' beweist nichts, da auch B 4. C 3. D 3 ganz zufällig dieselbe Lesart haben; ebenso wenig 817^{147w} 'clausas' E 3. 6. 7, da 755^{12f} auch A 1 'clausas' für 'clusas' hat. 787^{75a} ist 'adhuc rex' für 'rex adhuc' nur eine Besonderheit von E 1, da E 2 fehlt. Der gemeinsame Fehler 804¹¹⁸ⁱ 'sues-' für 'slios-(thorp)' in E 3. (4.) 5. 7 erklärt sich daraus, dass in Ex 'slios-' so geschrieben war, dass es auch für 'sues-' gelesen werden konnte³, ebenso 'a sede Constantinopoli missos' für 'ad se de C. m.' in E 3. (4. 5.) 6. 7 daraus, dass in Ex vermuthlich 'ad sede' stand; 816^{144p} 'cum moraretur' in E 3. 6. 7 ist verständlich als nahe liegende und darum von Ey und Ez selbständig vorgenommene Verbesserung aus 'cum-(oder 'com-') moratur' (für 'com-moratus'), das in E 2 'conmoratur' geschrieben und in E 1

1) Vgl. N. A. XIX, 329. Einer der durch Versehen des Rubricators entstandenen Fehler von E 7, nämlich 813^{139y} 'Brumas' für 'Cru-mas', findet sich übrigens wie in E 7b auch in E 7a; dass 792^{91a} 'Argellis' in E 7a zu 'Orgellis' berichtigt ist, kann seinen Grund in der Benutzung einer anderen Vorlage haben; denn E 7a ist erst im 15. Jh. geschrieben. Für die glückliche Berichtigung des fehlerhaften 'Dum' am Anfange von 785, 786 und 788 in 'Cum' bedarf es dieser Erklärung nicht, da 'Dum' an dem folgenden Coniunctiv leicht als falsch zu erkennen war und auch die Jahre 784 und 787 mit 'Cum' beginnen. 2) Vgl. N. A. XIX, 333. 3) Vgl. auch 775^{43o} 'hud-' in E 1. (2 fehlt) 3. (4? 5?) 6. 7 für 'hlid-beki'.

zu 'conmoratus' verbessert ist. Gewichtiger ist höchstens 818¹⁴⁹ u 'Camaracum' E 3. (4. 5.) 6. 7 gegen 'Cameracum' in E 1. 2. 9 (= E x).

Ebenso wenig aber bedarf es eines verlorenen Mittelliedes für E 1. 2 und E y; denn 769³¹ p 'fronciacum' kann unabhängig¹ in 'franciaco' und 827¹⁷² o 'missus' in 'missis' (E 2. 3) verderbt sein, und dem Schreiber von E z, der kein anderer als Notker der Stammler war — denn E z war die Urschrift des monachus Sangallensis —, muss man schon zutrauen, dass er 771³³ h 'primatos' in 'primates', 777⁴⁹ o 'privarent' in 'privarentur', 793⁹³ l 'plaustris' in 'palustris'², 798¹⁰³ d 'remendum' (in E 2 weiter verderbt in 'remedium', in E y zu 'remeandum') in 'redimendum', 798¹⁰³ g 'hunis' in 'huius'³, 807¹²³ m 'metchanica' in 'mechanica', 811¹³³ e 'ad imperatore' (so noch E 2, 'ad imperatorem' E 1. 3) in 'ab imperatore', 813¹³⁸ u 'habito' in 'habita', 815¹⁴¹ d 'transire' in 'transiri' und 823¹⁶¹ t 'clatorem' in 'nomenclatorem' verbessern konnte.

Aber auch der Schreiber von E y war ein denkender Mann, der manche Fehler selbständig verbessert hat; denn 778⁵³ q hat er das in E 1. 2. 6. 7 und also auch in E x überlieferte 'fluentem Mosellae' — wahrscheinlich richtig⁴ — in 'fluenta Mosellae' verändert, 760¹⁹ f 'tedo advocatur' (so E 1. 2; 'tedo vocatur' E 6. 7) in 'tedoad vocatur' berichtigt, 777⁴⁹ o 'privarent' mit 'carerent' vertauscht, 789⁸⁷ o ein vom Sinn erforderliches 'secuti', das in E 1. 2. 7 (E x) fehlt, ergänzt⁵,

1) Zumal wenn es in der Vorlage (E x) etwa getrennt 'froncia cum' geschrieben war. 2) So ist auch in E 5 der Fehler von E y verbessert. 3) Eben so leicht, wie aus 'huius' durch Lesefehler 'hunis' werden konnte, war auch unabsichtliche Wiederherstellung von 'huius' für 'hunis' möglich. 4) Vgl. 791⁸⁹ 'ad Arrabonis fluentia' E 1. 2. 3. (4. 5.) 6. 7; 821¹⁵⁷ g 'iuxta Rheni fluentia' C. D. E. 5) Auch der Schreiber von E 6 bzw. der des verlorenen Zwischengliedes, das zwischen E 6 und E z vielleicht noch anzunehmen ist (der Fehler 771³³ d 'ad VI.' für 'ad pridie' setzt eine Vorlage mit 'ad II.' voraus), beweist an dieser Stelle durch Einführung von 'sequentes' eigenes Nachdenken; er verbessert auch 811¹³⁵ r 'earumque' (für 'farumque') in 'eamque'. Mit dieser Wahrnehmung erledigen sich die 'sehr engen Beziehungen' zwischen E 1. 2 und E 7, die W. (S. 93 A. 5) für 'nur sekundär erklärbar' hält. In den meisten der von W. angeführten Fälle, wo E 1. 2. 7 übereinstimmen, geben sie offenbar die Lesung von E x, die von E y und E 6 gleicherweise verändert ist, ohne dass man nun ein engeres Verhältnis zwischen diesen annehmen müsste: z. B. 757¹⁷ k '(regi et) filios' E 1. 2. 7 für 'filias', 768²⁷ f 'santonicum (civitatem)' für 'santonica' u. s. w. Dass 812¹³⁶ f E 2 und E 7 beide 'et Anulo — regis' auslassen, ist ein sehr leicht begreiflicher Zufall, da die Lücke gerade von einem 'regis' bis zum andern reicht; und wenn dieselben 823¹⁶⁰ s 'cum misso' für 'cum commisso' haben, so ist das eben so wenig

795⁹⁷k 'animum (stimulos addidit)' in 'animo', 806¹²¹m 'partione' in 'partitione' ('particione' E 3), 808¹²⁶e 'quem' in 'quam' verbessert.

Unter solchen Umständen ist die Frage nicht zu umgehen, ob es noch nöthig ist, ein verlorenes Zwischenglied (E x₁) als gemeinsame Vorlage von E 1. 2 anzunehmen. Aber wenn auch die meisten Lesarten dieser beiden Hss. der Art sind, dass sie auch in E x gestanden haben und in E y. z zufällig übereinstimmend verbessert sein könnten (z. B. 776⁴³e 'strenissimum' für 'strenuissimum', 791⁸⁹i 'devebantur' für 'devehebantur'), so bleiben doch einige übrig, auf die sich diese Erklärung nicht anwenden lässt, besonders 781⁵⁹k 'baioariae ducem' für 'd. b.', 782⁶³u 'convenerat' für 'convenerant', stets 'hadrianus' für 'adrianus', 799¹⁰⁷d 'ad graticulam' für 'ad craticulam' und 800¹¹³v 'receptos' für 'susceptos'. Wenn man allerdings an der Annahme einer verlorenen Vorlage für die Gruppe E 3—7 (E x₂) festhielte, so wäre E x₁ entbehrlich; doch meine ich, lieber auf E x₂ als auf E x₁ verzichten zu sollen. Unbestreitbare Thatsache ist aber, dass E 1 der gemeinsamen Urschrift E x von allen Ableitungen am nächsten steht, woraus folgt, dass der Schreiber von E x₁ — wenn man seine Existenz gelten lässt — wie der von E 1 auf absichtliche Veränderung des Textes im allgemeinen verzichtet haben muss.

Für den Poeta Saxo (E 8), der neben der Vita Karoli die überarbeiteten Reichsannalen von 771 bis 801 benutzt, kommt es W. (S. 84—88) darauf an, zu zeigen, dass seine Vorlage weder verstümmelt noch unvollständig gewesen zu sein brauche. Von den beiden Stellen, mit denen ich¹ die Annahme, dass E 8 von E x abhängig sei, zu stützen versuchte, weist er die erste mit Recht zurück; denn 782⁶⁵q 'ferđi' ist schwerlich als eine verderbte Lesart für 'ferdun', sondern als die richtige Form des Namens anzusehen. Gegen die zweite — 798¹⁰³g E 1. 2. 3. 5 'ab hunis (für 'huius') seditionis auctoribus interceptus'; E 8 'interceptus

auffällig, da zwischen 'cum' und 'com' oft nicht unterschieden wird, das 'com' also für ein überflüssiges zweites 'cum' angesehen werden konnte. Ob es wegen 804¹¹⁸i 'sliesthorp' (E 6 = B 5) für 'suesthorp' (E 7 = E z) und 813¹³⁹i 'turmis' (E 6 = B. C. D) für 'turbis' (E) nöthig ist, Beeinflussung durch eine andere Hs. anzunehmen, lasse ich dahingestellt (vgl. 808¹²⁶y 'fliesthorp'; in dem verlorenen Zwischenglied kann also an der zweiten Stelle 'sliesthorp' gestanden haben und danach das 'suesthorp' an der ersten corrigiert sein); umfassende Vergleichung einer zweiten Vorlage leugne ich entschieden. 1) N. A. XIX, 336.

ab Hunis, auctores huius fuerant qui seditionis' — weiss er nichts Besseres vorzubringen, als dass in der direkten oder indirekten Vorlage des Dichters 'Hunis als Glosse aus einer der Gruppe E 1—3. (5) angehörnden Hs. übernommen gewesen' sei. Es lässt sich aber auch geltend machen, dass, da Ex 'hunis' hatte, schon in der Vorlage von Ex, und wenn sie die Urschrift E selbst gewesen wäre, das 'huius' wahrscheinlich so undeutlich geschrieben war, dass man es für 'hunis' lesen konnte. Immerhin müsste die Vorlage von E 8, wenn auch nicht aus Ex abgeleitet, doch recht nahe mit Ex verwandt gewesen sein. Dafür spricht auch ein anderer Fehler, den, wie W. selbst bemerkt, E 8 mit E 1—7 theilt, nämlich 798¹⁰⁵ p 'thasco' für 'thrasco'. Unabhängigkeit von Ex aber ist mir jetzt selbst wahrscheinlich, da E 8 775⁴³ o 'Hlidbeki' und 785⁷¹ g 'Abbonemque' gegenüber dem in Ex überlieferten 'hudbeki' und 'ad (für 'ac') abbionem' hat¹.

Dass die Vorlage von E 8 nicht nothwendig wie E 1—7 die Vita Karoli mit enthalten haben müsse, wenngleich sie des Dichters andere Hauptquelle war, und dass er die in E 1—7 überlieferten Zweifel an der Wirklichkeit einiger Wunder nicht unbedingt in seiner Vorlage gefunden zu haben brauche, weil er sie nicht wiederholt, das mag man mit eben so ernster Miene hervorheben, wie man betonen könnte, dass die Unschuld der 'Huni' an dem Morde von 798 nicht erwiesen ist: dass jemand den als nicht unmöglich bezeichneten Fall wahrscheinlich finden soll, darf man aber nicht verlangen.

Von dem Fragment E 9, das die Jahre 806 (¹²¹x 'in terram') — 821 (¹⁵⁵h 'regni') umfasst, möchte W. (S. 92 ff.) gern beweisen, dass es unter die Gruppe E 1—7 einzureihen, also dem gemeinsamen Archetyp Ex unterzuordnen sei. Was er aber zum Beweise anführt, sind Lesungen, in denen E 9 mit E 1. 2, zum Theil auch mit

1) Wenn E 8 in zwei Lesungen mit E 3 übereinstimmt, nämlich 795⁹⁷ k 'animo (stimulus addidit)' für 'animum' und 777⁴⁹ o 'carerent' für 'privarent' (so E 1. 2; 'privarentur' E 6. 7), so kann das natürlich nicht beweisen, dass E 8 'vielmehr nothwendigerweise unter E 1. 2. 3. (4. 5)', 'wahrscheinlich dann aber unter E 3. (4. 5)' gehört hätte; denn die Verbesserung des falschen Accusativs in einen Dativ lag für jeden, die des fehlerhaften 'privarent' aber (bezw. die Veränderung des richtigen 'privarentur') in 'carerent' besonders für einen Dichter nahe genug. Die in E 3. 4. 5 mit den Annalen eng verbundene Vita Hludowici von Thegan dagegen kennt der Dichter nicht; auch der in E 3. 4. 5 mehrfach wiederkehrende Fehler 'ungarii' für 'anagrarii' ist ihm fremd.

E 3 (—5) übereinstimmt, weil sie in E x und in der Urschrift E, zum Theil auch schon in D gestanden haben und nur in E y und E z¹ oder in E z allein², in zwei Fällen in E 6 allein³, in einem auch in E 2⁴ verbessert bzw. übereinstimmend verändert sind, was keine sonderlichen Schwierigkeiten machte. Dagegen kann man sich nicht so ohne weiteres darüber hinwegsetzen, dass E 9 wie (B.) C. D 810^{132b} 'per' gegen 'super' in E 1—7, 815^{143f} 'rupta' gegen 'erupta' in E 2—7 ('erepta' E 1) und 819^{151s} ein 'cuncta' hat, das in E 1—7 fehlt⁵. Auch ist es keineswegs richtig, dass 810^{131b}, wo man für das in B. C. D überlieferte '(proelia cum Frisonibus) commisse' in E 1—7 'commissis', in E 9 'commisise' liest, das letztere 'natürlich ebenso gut' (W. 90) aus 'commissis' wie aus 'commisse' hergestellt worden sein könnte.

Gegen W. halte ich also daran fest, dass E 9 nicht von E x, der gemeinsamen Vorlage von E 1—7, abhängig sein kann. Wenn aber Bloch⁶ es mir zum Vorwurfe macht, dass ich es nicht gewagt habe, auch diese verstümmelte Hs. aus einer Urschrift herzuleiten, welche die Vita Karoli schon enthielt, so kann ich ihm nur entgegenen, dass diese Zaghaftigkeit mir schon lange leid thut. Nun, da er mir sekundiert, behaupte ich um so kühnlicher, dass — bis zum Beweise des Gegentheils — die Annahme einer uranfänglichen Verbindung der überarbeiteten Reichsannalen (E) mit der Vita Karoli die grösste Wahrscheinlichkeit für sich hat.

Das Verhältniss von E zu D untersuchend (S. 96—109), giebt W. zunächst zu, dass E 'in der That dauernde und enge Beziehungen zum Archetyp D aufweist'. Dann

1) Zweimal haben E 3—7 in Eigennamen das durchstrichene ð durch einfaches d ersetzt, einmal den Eigennamen Liudewit mit der Genetivendung i versehen, einmal 'Cameracum' in 'Camaracum' verändert; verbessert sind 808¹²⁶ 'hac' in 'ac' und 820^{154h} 'umore' in 'humore'. 2) 811^{135k} 'contraversias' E 1. 2. 3. 9 = D 3) und 814¹⁴⁰ⁱ 'donde' (E 1. 2. 3. 9) in 'deinde'. 3) 814^{140g} scheint E z wie E 7 'teoadum' gehabt zu haben, wofür in E 6 dann richtig 'teodadum' hergestellt ist; 813¹³⁹ⁱ hat E 6 allein wie B. C. D 'turmis' für 'turbis' in E 1. 2. 3. (4. 5.) 7. 9. Beides dürfte Zufall sein. 4) 820¹⁵⁴ⁱ haben E 2—7 für 'possit' (D 1. E 1. 9), das in einem gleichzeitigen Bericht nicht falsch war, wie C und D 3 'posset' eingesetzt. 5) Allerdings ist 'cuncta' nach W. anscheinend erst bei der Correctur nachgetragen, doch von der gleichen Hand; dass für die Correctur eine andere Hs. verglichen worden sei, soll erst noch bewiesen werden. 6) Göttinger Anzeigen 1901, S. 883 A. 1.

aber findet er 'eine Reihe von Eigenthümlichkeiten in D 1 und D 3', die E nicht theilt und bei denen selbständige Verbesserung 'grossentheils sicher ausgeschlossen' sei. Dahin rechnet er

791^{88t} 'de aquilone parte Danubii' in D 1. 3 gegen 'per aquilonalem Danubii ripam' in E, obgleich auch B 3 'aquiloni' hat und es dadurch wahrscheinlich wird, dass der Fehler schon in B und im Originaltext selbst gestanden hat und folglich auch in B 1. 2. 4. C zu 'aquilone' bzw. '-li' (B 2. C 3) verbessert worden ist, wozu wahrlich nicht viel Scharfblick gehörte;

800^{110q} die Hinzufügung von 'suum' zu 'Pippinum filium' in E, obgleich auch B 1. C 1. 2 '(cum Pippino filio) suo' haben¹;

806^{122z} 'reciperandam' in E gegen 'recipiendam' in D 1. 3, obgleich letzteres auch in B 1. 2. E 6. 7 steht²;

811^{135o} 'interea' im Text für 'in terra' in D 1. 3, obgleich auch B 1. 4. E 9 'in terra' haben, woraus hervorgeht, dass der Fehler nicht nur im Archetyp D, sondern auch einerseits im Originaltext der Annalen, andererseits noch in der Urschrift E gestanden hat und erst in der verlorenen Hs. E x wie in der Urschrift der Klasse C selbständig verbessert worden ist³.

1) In den Text hätte ich das 'suo' allerdings lieber nicht setzen sollen, da es in B 3. 4. C 3. D fehlt. Es hinzuzufügen, lag für jeden Abschreiber nahe, da es vorher 796 (zweimal) und 797 'filium suum Pippinum', sowie 784 'filium suum domnum Carolum', 794 'domnum Carolum nobilissimum filium suum' und 799 'Carlum filium suum' heisst. 2) Da B 1. 2. D 1. 3. E 6. 7 'recipiendam', B 4. 5. C 3. E 3. (4.) 5 'recuperandam', C 1. 2. E 1. 2. 9 'reciperandam' haben, so ist 'recipandam', wenn nicht gar 'recipendam', als ursprüngliche Lesung anzunehmen, die auch in die Urschriften B, D und E unverändert überging, während die Urschrift C 'reciperandam' gehabt zu haben scheint. 3) Auf alle anderen Stellen gleich ausführlich einzugehen, wäre Raumvergeudung; ich bemerke also nur, dass ich die Lesungen von D 1. 3 in folgenden Fällen als die (in E selbständig verbesserten) der verlorenen Urschrift D ansehe: 809^{129v} 'uurmacensis' (E 'uormacensis'), 810^{131k} 'uuisore' (E 'uuisurae' wie immer), 813^{137f} '(propter pacem . . .) confirmanda' (E 'confirmandam'), 815^{142o} 'cum filio' (E richtig 'cum filii . . . non auderent'), 817^{147a} 'cauillonem' (E 'cauillionem', vgl. 813^{138s} 'cabillione' E 1. 2. 6. 9, 'cabillionem' D 3), 823^{160w} 'in' ausgelassen (auch in C 3 = C und demgemäss im Originaltext, sinngemäss ergänzt in C 1. 2 = C x und E), 823^{160y} 'per quae' (auch in C 1 = C und im Original, in 'per que' verbessert in C 2. 3. E), 824^{164s} 'ad brittaniā expeditionem' (E 'brittanica'), 827^{173k} 'marcham' (E 'marcam') und 828^{175w} 'filium' (E 'filium suum'; vgl. oben zu 800^{110q}); für Abweichungen der Hss. D 1. 3 von der Urschrift D halte ich hingegen 817^{147p} 'esel-' und 'esesfeldum' statt 'esesfeld' und 821^{154e} '(de marca) hispania' statt 'hispana'.

Zur Erklärung von 813¹³⁸e 'principes' (E = B. C) gegen 'princeps' (D 1. 3), 819¹⁵⁰u 'concessionem' (E = C) gegen 'confessionem' (D 1. 3) und 820¹⁵⁴g 'Bundium' (E) gegen 'Buynbundium' (D 1. 3) und 'Buyn' (C) genügt die Annahme, dass die Urschrift D die Schreibfehler 'principes' und 'confessionem' enthielt, die der Corrector oder der erste Schreiber selbst zwar als solche erkannt und bezeichnet, aber nicht in unzweideutiger Weise verbessert hatte, und dass ein in derselben Hs. zu richtigem 'Buyn' übergeschriebenes 'Bundium' von den Schreibern der Hss. D 1. 3 als vervollständigender Zusatz aufgefasst, vom Verfasser der Uebersetzung aber als Berichtigung erkannt worden ist¹. Es ist daher keineswegs zuzugeben, dass die Beziehungen, die ich zwischen D und E annehme, 'unbedingt um einen Grad hinaufzurücken' seien².

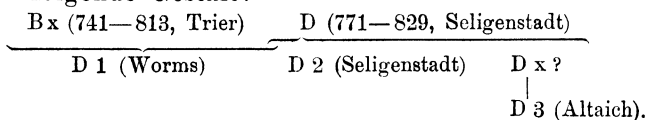
Darin freilich scheint W. (S. 99 f.) Recht zu haben, dass D 1 bis zum Beginn von D 3 (771) 'mit E so gut wie gar keine Beziehungen hat', da nicht einmal die das königliche Winterlager betreffenden Zusätze zu 753 und 757 in E aufgenommen worden sind. Da aber von 771 an die engsten Beziehungen nicht geleugnet werden können, so folgt daraus weiter nichts, als dass D wie D 3 erst 771 begann und in D 1 das vorhergehende Stück anderswoher ergänzt worden ist. Woher kann es genommen sein?

Es ist oben (S. 637) schon erwähnt, dass D 1 den ersten Zusatz mit Regino gemein hat, der ihn sogar ein klein wenig vollständiger wiedergibt und dabei als der einzige Vertreter der verlorenen Vorlage aus Trier (B x) anzusehen ist, da B 1 erst 777, B 3 erst 791 beginnt und B 5 nur Auszüge enthält. Der zweite Zusatz lautet in D 1: 'Natalem Domini et pascha Corbonaco celebravit', vollständiger aber (in Anlehnung an das Ende des folgenden Jahresberichtes) in C: 'Eodem anno celebravit natalem Domini in Corbonaco et pascha. Et inmutavit se numerus

1) Dass 'buynbundium' in D an sich eben so gut aus buyn' in C (= Original) + 'bundium' in E entstanden oder 'bundium' in E (= Original) durch 'buynbundium' in D hindurch zu 'buyn' in C geworden sein könnte, ist selbstverständlich. Nur müsste dann im ersten Falle D aus C und E compiliert, im zweiten C von D und dies von E abhängig sein, und diese Voraussetzungen müssten als wirklich zutreffend erwiesen werden.
2) Durch Umformung des Schemas

$$\begin{array}{ccc} \text{D} & \text{in} & \text{D x} \\ \hline \text{D 1. D 3. E} & & \text{D — 829} \quad \text{y} \\ \hline & & \text{D 1. D 3} \quad \text{E.} \end{array}$$

annorum in'. Unmittelbar haben D 1 und C nichts mit einander zu thun, im Originaltext scheint der Zusatz nicht gestanden zu haben, da er sich in B 4 und E nicht findet; in C aber ist wahrscheinlich B x für die J. 811—813 als Vorlage benutzt: dabei könnte also C den Zusatz aus B x übernommen haben, oder dieser könnte, wenn er Eigenthum von C war¹, dabei in die Hs. B x übertragen worden sein. Dass B 2. 5 ihn nicht aufgenommen haben, kann nicht Wunder nehmen, da sie hier beide den Text verkürzen. Da nun auch B 3 einen Zusatz mit D 1 (und D 3) theilt, nämlich den über die Verschwörung von 792, welcher wie der zu 785 der Klasse D eigenthümlich ist und in der Vorlage von B 3 anscheinend nachträglich an den Rand geschrieben war, weil er in B 3 an anderer Stelle als in D eingereiht ist, so scheint wirklich die Quelle von D 1 für die J. 741—770 der verlorene Trierer Codex gewesen zu sein, der die Zusätze zu 753 und 757 schon enthielt und den zu 792 bei dieser Gelegenheit empfing². Damit erklären sich die von W. bemerkten Beziehungen von D 1 zu B 2 und auch zu B 4, soweit sie richtig beobachtet sind. Andererseits entfällt damit die schon längst von mir mit Missbehagen empfundene Nothwendigkeit, anzunehmen, dass Einhard für seine Seligenstadter Annalen eine Abschrift der Reichsannalen (D x) benutzt hätte, die nicht unmittelbar aus dem Original, sondern aus einer gerade kurz zuvor entstandenen Abschrift (D) abgeleitet gewesen wäre³. Somit erhält der Stammbaum der Familie D nun folgende Gestalt:



Die Zusätze zu 785, 792 und 813, die sich als Compilation aus der Vita Karoli und den Ann. Sithienses darstellen, erscheinen nunmehr als Randbemerkungen zu Einhards Handexemplar. Und auch das Verfahren des Verfassers der Uebearbeitung E wird nun verständlicher,

1) Vgl. N. A. XXVIII, 34. Die beiden Zusätze brauchen nicht aus gleicher Quelle zu stammen: der zu 757 scheint auf den Erinnerungen der Prinzessin Gisela zu beruhen, die 757 geboren und 810 als Aebtissin von Chelles gestorben ist, der zu 753 hängt mit dem Besuche des Papstes Stephan zusammen. 2) So kam es, dass der Schreiber der Hs. B 1, die älter als D 1 ist, ihn noch nicht vorfand. 3) Man müsste sonst eben annehmen, dass die Abschrift D bestimmt war, an die Stelle des zum Concept herabgesunkenen Original Exemplars zu treten.

wenn er, der nach meiner bisher unbestrittenen Annahme in Aachen schrieb, seiner Arbeit nur bis 770 das Exemplar der Pfalzbibliothek, von da an aber die Abschrift D zu Grunde legte: er bevorzugte eben Einhard's Abschrift, wie er sich in der Auswahl seiner Quellen fast ausschliesslich in einhardischem Kreise bewegt.

Der Beweis, dass E wirklich von D abhängt, hat freilich von der unbedingten Sicherheit, mit der er ursprünglich (N. A. XIX, 323) besonders 'wegen der Interpolationen zu 785 und 792' auftrat, wie W. (S. 100—104) nicht mit Unrecht ausführt, eingebüsst, da in E gerade an diesen Stellen statt der Zusätze in D vielmehr deren Quellen benutzt sind. Es bleiben aber noch andere Beweismomente genug zurück, sodass selbst Bloch, der sonst — hauptsächlich wegen abweichender Ansichten über die Quellenfrage¹ — meine ganze Ausgabe als verfehlt bezeichnet (S. 884)², an der Abhängigkeit der Bearbeitung E von der Urschrift der Klasse D festhält (S. 886).

Freilich will er dieses Verhältnis nur bis zum Ende von B gelten lassen; denn obgleich er selbst annimmt, dass die gesamte Ueberlieferung von E auf ein Exemplar zurückgeht, in welchem die bearbeiteten Annalen auf die Vita Karoli folgten, ist er dennoch der Meinung, dass die Vita viel jünger sei, und er stellt sich (S. 883) 'zunächst die Aufgabe, die Uebersarbeitung aus dieser jede Kritik hindernden Vereinigung zu lösen', und wundert sich, dass sie 'bisher nicht gestellt, geschweige denn gelöst worden' ist; dann unterscheidet er eine bis etwa 815 reichende Bearbeitung und eine ziemlich correcte Ueberlieferung der Reichsannalen von 816 an bis 829. Eine unrichtig gestellte Aufgabe und eine verkehrte Lösung!

Jene Vereinigung der Recensio E mit der Vita ist eben nicht zu lösen, sondern als ein Zeugnis dafür auf-

1) In Waitz' Ausgabe der Vita Karoli ist sie nicht einmal aufgeworfen, geschweige denn beantwortet. Die Gruppierung der Hss. ist misslungen, da diejenigen, welche die Bearbeitung der Reichsannalen mit enthalten und aus diesem Grunde unzweifelhaft eine Familie für sich bilden, unter alle drei Gruppen vertheilt sind. Wird jemand darum diese Ausgabe verfehlt nennen? ich jedenfalls nicht. 2) Der gleiche Grad von Wohlwollen zeigt sich S. 879, wo die Thatsache, dass ich (N. A. XVII, 131. XXI, 60) früher als Monod und unabhängig von ihm Hildwin als muthmasslichen Verfasser des letzten Theiles der Reichsannalen bezeichnet habe, mit folgenden Worten erwähnt wird: 'wie M. . . begründet zu haben glaubt und auch Kurze zugestanden hat'.

zufassen, dass schon die Urschrift E einem Exemplar der Vita, nicht dem Original derselben, angehängt und darum natürlich später geschrieben war als jene. Wenn aber Bloch behauptet, dass von 816 an in E 'schlechterdings jede Spur' einer Bearbeitung der Reichsannalen fehle, so hat er nicht weniger als zwei Spuren übersehen, die an Deutlichkeit den von ihm selbst anerkannten (zuletzt 812 'Herioldi quondam regis' für 'Herioldi et ipsius regis' und Auslassung eines 'domnus', 815 'infectum' für 'imperfectum') zum mindesten nicht nachstehen. Das sind 824 der den 'Annales Fuldenses' entlehnte Name des Bulgarenkhans 'Omortag' und 823 die Auslassung der thörichten Wundergeschichte von Gravedona, wobei sich noch derselbe kritische Sinn bekundet, den der Verfasser der Ueberarbeitung beim J. 799 durch die Bemerkung 'ut aliquibus visum est' an den Tag legt¹.

Wenn Bloch ferner bestreitet, dass E bis zuletzt von D abhängig sei, so kann er das nur, indem er in allen Fällen, wo C allein gegen D und E steht, die Lesart der letzteren für die des Originals erklärt und C ihnen gegenüber ins Unrecht setzt. Ist ihm nicht aufgefallen, warum ein solches Verfahren zufällig gerade von 813 an möglich ist? offenbar doch nur, weil von da an B zur Controlle fehlt. Wahrscheinlich ist es aber nicht, dass der Schreiber von C 828 'luna . . . defecta est' geschrieben haben würde, wenn er das 'defecit' der Recensionen D und E in seiner Vorlage gefunden hätte². Und der Zusatz zu 828, den allein die Klasse C hat ('Ferunt in regione Wasconia trans

1) Wibel (S. 118—120) versucht dafür eine eigenartige Erklärung indem er ganz willkürlich die auf die ausgelassenen Sätze folgenden Worte 'et in multis regionibus — deletae' mit den vorhergehenden verbindet und daraufhin behauptet, das in E Fehlende sei spätere Interpolation. Auch an anderen Stellen sucht er die Auslassungen von E als Interpolationen von B, C und D zu erklären. Zur Kennzeichnung seines Verfahrens genügt es aber, eine einzige davon anzuführen: für die Weglassung der Worte 'sed, quidquid voluit, per legatos mandavit' (804) liegt ihm (S. 113) 'kein erklärlicher Grund vor', obgleich er sich unmittelbar darauf zu zeigen bemüht, dass 'die nichts sagende Notiz' 'nicht nur überflüssig, sondern geradezu sinnwidrig' sei, und 'die schlechte Stilisierung des ganzen Satzes' ist ihm 'ein nicht unwesentlicher Grund', nicht etwa die Weglassung des störenden Gliedes begreiflich zu finden, sondern dieses 'als eine spätere Einschlebung anzusehen'. 2) Wibel (S. 107) macht dagegen geltend, dass 'defecta est' mit dem Sprachgebrauch der Annalen in Widerspruch stehe; da diese aber nicht in einem Zuge geschrieben sind und der Ausdruck kaum alle vier Jahre einmal wiederkehrt, so kann von einem feststehenden Sprachgebrauch bei dem letzten Fortsetzer nicht wohl die Rede sein.

Garonnā fluvium in pago Aginnense annonam de caelo pluere . . .; de qua domno imperatori adlatum est ad Aquis palatium') scheint im Original als Randbemerkung gestanden zu haben; denn jedenfalls ist er in Aachen geschrieben, wenn auch vielleicht nicht von demselben Autor wie der vorhergehende und nachfolgende Text.

Die beiden Stellen, mit denen B. zu erweisen glaubt, dass E vor, die Vita nach dem Abodritenaufstande von 817 geschrieben sei¹, reihen sich denen würdig an, durch welche v. Sybel beweisen wollte, dass die 'Ann. Laurissenses' nach der Vita Karoli, ja erst einige Zeit nach dem Jahre 816 geschrieben seien², und — beweisen ebenso wenig. Denn da der Annalist beim Jahre 798 vom Sachsenkriege spricht, so ist man nicht so ohne weiteres berechtigt, dem 'semper' eine Ausdehnung darüber hinaus bis zur Gegenwart des Erzählers zuzusprechen³. Und da 'olim' sich bekanntlich von 'ille' herleitet und demgemäss eigentlich 'illis temporibus' bedeutet, so ist es nicht verwunderlicher, wenn Einhard das Wort im Jahre 814 von einem Bundesverhältnis des Jahres 789, das sich allmählich in ein Unterthanenverhältnis verwandelt hatte und als solches noch fortbestand, gebraucht, als wenn er — denn ihn halte ich noch immer für den Verfasser⁴ — beim Jahre 808 in den Reichsannalen von dem noch lebenden Papste schreibt: 'Praerat tunc temporis ecclesiae Romanae Leo tertius'.

1) E 798: 'nam Abodriti auxiliares Francorum semper fuerunt, ex quo semel ab eis in societatem recepti sunt'; Vita c. 12: 'Abodritos, qui cum Francis olim foederati erant'. 2) Vgl. N. A. XXI, 50. 3) Dürfte nicht auch ein moderner Darsteller ruhig sagen: 'die Abodriten waren nämlich immer mit den Franken im Bunde, seit sie sich ihnen einmal angeschlossen hatten', ohne sich dem Verdachte auszusetzen, ein schlechter Kenner der Ereignisse von 817 zu sein? Zugegeben sei, dass es besser heissen sollte: 'aux. semper erant, ex quo . . . recepti erant'; aber auf derselben Seite steht 'occidere potuerunt' für 'occidere potuerant' oder 'occiderant', 'qui in eodem proelio fuit et . . . tenuit' für 'qui . . . fuerat et . . . tenuerat' und 'Legati fuere' für 'erant'. Uebrigens kann man, wenn nun einmal der Ausdruck gepresst werden soll und muss, aus dem 'fuerunt' ja auch schliessen, dass das Bündnis zur Zeit des Schreibers der Vergangenheit angehörte. 4) B. freilich nimmt beim Jahre 808 einen neuen Verfasser an, 'dessen Eintreten' — wie er (S. 880) 'mit aller Entschiedenheit' betont — 'über jeden Zweifel erhaben' sein soll; doch bin ich wieder einmal zu schwerfällig, um die Richtigkeit dieser Beobachtung, die, 'einmal gemacht, ganz selbstverständlich erscheint' (Anm. 3), ohne weiteres zu erkennen. Zwar finde auch ich, 'dass in den Ann. regni erst die Berichte von 808 an in jeder Beziehung sprachlich den Ann. Einhardi verwandt sind, während die Sprache der früheren Jahre nur eine Vorstufe für den Stil der Uebearbeitung darstellt'; aber

Auf den aus der Vergleichung der überarbeiteten Reichsannalen mit der Vita gewonnenen 'direkten' Beweis gehe ich nur insoweit ein, als es nöthig ist, einem auf thatsächlichem Irrthum beruhenden schiefen Urtheil über meine Beweisführung im N. A. XXVI entgegenzutreten. S. 891 macht B. geltend, dass der Biograph 'seine Nachrichten aus Karls Kaiserzeit den Reichsannalen von 801—813 entnommen hat', und findet, dass er sich im Wortlaut hier viel enger an sie anlehne als in dem vorhergehenden Abschnitt. Er irrt aber dabei, wenn er mir die Aeusserung unterstellt, dass der Biograph die älteren Annalen wörtlich abschreibe: an der angezogenen Stelle (N. A. XXVI, 156) habe ich das nicht von dem Biographen, nicht von Einhard, sondern von dem Bearbeiter der Reichsannalen, dem sächsischen Verfasser der fälschlich sogenannten Ann. Einhardi, gesagt, und in der That ist es mit der wörtlichen Anlehnung des Biographen auch an der von Bloch angeführten 'bezeichnendsten' Stelle nicht so schlimm, dass man von wörtlichem Abschreiben reden könnte. Wenn er die älteren Theile, deren Latein Regino plebejisch und bäurisch gefunden hat, mit viel grösseren Abänderungen verwerthete, so ist das doch eigentlich — sollte ich meinen — sehr begreiflich. Es fällt mir gar nicht ein, 'glauben machen' zu wollen, 'dass der Biograph bis zum Jahre 800 . . . sorgfältigst jede wörtliche Anlehnung gemieden . . . habe, um eben dieselbe Quelle vom Jahre 801 an mit der gleichen Sorgfalt wörtlich auszuschreiben'. An 'solcher Sinnwidrigkeit', wie sie B. (S. 892) nach berühmteren Mustern mir in die Schuhe schiebt, weiss ich mich vollkommen unschuldig¹.

Ich wiederhole, dass die handschriftliche Ueberlieferung der Bearbeitung gegen ihre Abfassung vor der Vita spricht, da bereits in der Urschrift E Vita und Annalen zu einem Werke verbunden gewesen zu sein scheinen. Dazu kommt, dass zwischen den erhaltenen Hss.

ich glaube, dass B. die Wirkung der Klassikerlectüre, die in der 'Zeit der karolingischen Frührenaissance' sehr eifrig betrieben wurde, unterschätzt: darf man sich wundern, dass der Stil sich dabei zusehends bessert, aber auch ein wenig phrasenhaft wird? Ist dies doch bei der Entwicklung jedes Gymnasiasten zu beobachten. 1) Ich kann auch nicht finden, dass gerade nach dem Jahre 800 eine scharfe Grenze zu ziehen wäre; aber gewiss bin ich der Ansicht, dass Einhard wörtliche Entlehnungen um so weniger vermied, je mehr ihn das Latein seiner Vorlage befriedigte, und das war natürlich von 795 an, wo er selbst als Verfasser eingetreten war, von Jahr zu Jahr mehr der Fall.

und der Aachener Urschrift nicht gar viele Zwischenglieder zwanglos unterzubringen sind. Da alle Hss. dem ostfränkischen Reiche angehören oder von solchen verlorenen Vorlagen abgeleitet sind, deren Zugehörigkeit zum Ostreiche zuversichtlich angenommen werden darf, muss wohl die Urschrift E bei der Theilung des Reiches — vermuthlich im Jahre 842, als Ludwig und Karl unter Ausschluss ihres älteren Bruders die Schätze der Aachener Pfalz unter sich vertheilten, — in das Ostreich, d. h. wahrscheinlich an den Hof Ludwigs, gekommen sein. Nun enthielt Ez, die verlorene Vorlage von E 6. 7, auch die Urschrift von Notkers *Gesta Karoli* und befand sich demnach in St. Gallen, wohin die Annalen nach Lage der Dinge kaum anders als durch den Abt Grimald (841—872), der auch Abt von Weissenburg und Ellwangen und Ludwigs Kanzler war, gekommen sein können. Eben diese nahe Verbindung Grimalds mit dem Hofe macht es aber durchaus unwahrscheinlich, dass zwischen dem Original E am Hofe und der Hs. Ez in Grimalds Kloster St. Gallen noch mehr als ein Mittelglied (Ex) existiert haben sollte, das sich in Weissenburg befunden haben wird.

Damit stimmt es denn auch auf das beste, dass die wahrscheinlich in Lorsch geschriebene Hs. Ey, die verlorene Vorlage von E 3. 4. 5, von demselben Ex abhängig ist; denn Lorsch und Weissenburg liegen nahe genug bei einander. Und weiter: in Ey sind *Vita Karoli* und Annalen auf das engste mit *Thegans Vita Hludowici* verbunden, nämlich zusammen zwischen c. 7 und 8 derselben eingeschoben; danach ist zu vermuthen, dass auch diese wie Ex dem Lorscher Schreiber von Ey von Weissenburg her zugegangen ist. Grimald von Weissenburg aber war als Neffe des Erzbischofs Hetti von Trier (814—847) besonders leicht in der Lage, seinem Kloster eine Abschrift von dem Werke des Trierer Chorbischofs zu verschaffen.

Da ferner die Göttweiher Hs. E 1, weil sie älter ist als das Kloster Göttweih, aus Passau dahin gekommen zu sein scheint, Passau aber durch den Bischof Ermenrich († 874) in engster Verbindung mit Ellwangen stand, dessen Abt gleichfalls Grimald war, so erhalten wir eine neue Bestätigung der Annahme, dass Ex sich in Grimalds Besitz befand.

Wenn in dem Verfasser von E der Diakon Gerold, der sich nach dem Jahre 843 in das Kloster Korvei zurückzog, in dem Poeta Saxo aber der spätere Korveier

Mönch Agius zu erblicken ist¹, so wird die Hs., welche dieser benutzte, durch jenen nach Korvei gekommen sein. Dass sie nur bis 801 reichte, kann seinen Grund in einer zufälligen Verstümmelung haben, aber sehr wohl auch darin, dass Gerold, da er die Urschrift nicht mitnehmen durfte, die Annalen für sich nur so weit abschrieb oder abschreiben liess, als sie sein Werk, d. h. wirklich eine Umarbeitung, nicht bloss eine hier und da veränderte Abschrift der Reichsannalen waren.

Der Hss.-Stammbaum nimmt sich nunmehr so aus:

E (am ostfränkischen Hofe?)						
x (in Weissenburg?)		9 (aus Salzburg?)			w (in Korvei?)	
x ₁ (in Ellwangen?)		y (in Lorsch)		z (in St. Gallen)		8 (Poeta S.)
1 (aus Göttheih)	2 (aus Bec)	y ₂ (in Trier?)	5	6	7	
3 (aus Prüm) 4 (aus Steinfeld).						

Gegenüber den Ausführungen Wibels über die 'Entstehungsgeschichte der Ann. q. d. Einhardi' (S. 127—229) begnüge ich mich, da ich die nach seiner wie nach Blochs Ansicht entscheidenden Stellen bereits besprochen habe, mit der Bemerkung, dass der 'Widersinn', den er (S. 209) meiner Deduktion vorwirft, wieder einmal erst durch sein Missverständnis hineingebracht ist. Denn wenn ich gesagt habe², dass die Vita vom Ueberarbeiter 'gerade um ihrer Ausdrucksweise willen' benutzt worden sei, so habe ich damit allerdings nicht gemeint, dass er 'die einzelnen stilistischen Brocken . . . aus ihr herausgefischt' (W. 211) oder 'bedeutungslose Worte . . . herausgeschält' (138) habe, sondern natürlich nur, dass er Einhards Vita Karoli wie auch seine Annalen von Seligenstadt und vielleicht die von Blandigny für seine Arbeit benutzte, 'aufgeschlagen neben sich liegen hatte', weil sie eben Einhards Werke waren, der als erster Lehrer der Hofschule auch sein Lehrer gewesen war, im übrigen aber das, was er in seinen verschiedenen Vorlagen, die oft gar nicht sehr verschieden von einander waren, 'mehr oder weniger gründlich' gelesen hatte, frei und nicht ohne Willkür zu selbständiger Darstellung verarbeitete. Diese Ansicht modifiziere ich jetzt dahin, dass er von 771 an wahrscheinlich sogar Einhards Exemplar der Annalen benutzte und in der Vita um so weniger umherzublättern brauchte, als er dieselbe in seiner

1) Vgl. G. Hüffer, Korveier Studien, Münster 1898.
XXVI, 162.

2) N. A.

eigenen kurz zuvor angefertigten Abschrift zur Hand hatte und demnach wohl bis zu einem gewissen Grade auswendig konnte.

A n h a n g.

Zur Ueberlieferung der Annales Fuldenses.

In einem Excurs (S. 249—294) beschäftigt sich Wibel mit der Entstehung und Ueberlieferung der Annales Fuldenses, um dann Einhard als Verfasser des ersten Theiles abzulehnen.

Wir haben drei von einander unabhängige Hss., von denen eine (1) den Text — 882, die andere (2) — 887, die dritte (3) bis 901 führt. Codex 3 ist — ‘und es kann dies’ auch nach W. (S. 255) ‘als völlig sichergestellt gelten’ — aus zwei Vorlagen compiliert, aus einer älteren, dem Original Rudolfs mit Anhängen zu 864 und 865 oder einer Abschrift desselben, und einer jüngeren, dem Codex 2 verwandten, und zwar so, ‘dass anfangs nur die ältere Vorlage und zwar bis 863 benutzt wurde, die jüngere Vorlage dagegen für diese ganze Strecke nur zur Ergänzung von Lücken, einmal auch zur Abänderung des ursprünglichen Textes (in 863) diente’. Daraus ergibt sich (W. 252) ‘mit völliger Sicherheit, dass auch, ohne dass wir eine gesonderte handschriftliche Ueberlieferung der Ann. Fuld. bis 863 besitzen, dies Werk mit den Anhängen 864—865 in abgeschlossener Gestalt existiert hat’.

Nun finden sich ‘an fünf Stellen innerhalb des Bereiches von 838 bis 882’ (W. 254) ‘Differenzen zwischen den Codd. 2 und 3 gegenüber Cod. 1, die sich über den Charakter blosser Lesarten erheben’, und ich habe daraus gefolgert, dass uns in 1 eine ältere, in 2 eine jüngere Redaktion aus der Feder des Fortsetzers von 864—887 (Meginhard) vorliege, in der Hs. 3, die bis 882, auch nachdem 1 geendet, im allgemeinen mit 2 zusammengeht, eine Verbindung der jüngeren, erst wenig über das Ende der älteren hinaus fortgesetzten Recension mit dem Originaltext Rudolfs.

Dagegen findet W. zunächst (S. 253) ‘eine grosse Unwahrscheinlichkeit darin, dass der Verfasser, nachdem er sein Werk nochmals abgeschrieben hatte, um daran diese Fortsetzung (— 887) anzuknüpfen, gerade als er die Abschrift um diese wenigen Sätze vermehrt hatte, das Werk zur weiteren Abschrift hergegeben habe’, um so mehr, als

‘dieser Schreiber, der bisher seiner Vorlage fast völlig getreu gefolgt ist, abgesehen von jenen zwei Sätzen, das Folgende in umgekehrter Reihenfolge und umgearbeiteter Formulierung bringt’. Indessen nichts scheint mir natürlicher, als dass gelegentlich der grossen Maiversammlung zu Worms 882 der fränkische Annalist sein Werk, das er — mit Ausnahme der nächsten zwei Sätze — gar nicht vor der Beendigung der unglücklichen Unternehmung gegen die Normannen fortgesetzt haben kann, für die Sommermonate einem bairischen Freunde zur Abschrift überliess. Einige Notizen über die Reise, welche der Kaiser ‘*audito fratris obitu de Italia in Baioariam*’ machte, und über die ‘*munitio*’ der Normannen, ‘*quae vocatur Ascloha*’, hatte er vielleicht schon im Concept stehen; es wird aber in Worms so viel von diesen Dingen die Rede gewesen sein, dass sich schon daraus die geringfügige weitere Uebereinstimmung im Wortlaut leicht erklären würde.

Weiter aber behauptet W. (S. 258 ff.), dass an jenen fünf Stellen die Hs. 1 durchaus nicht den älteren Text biete, und will daher (S. 264) ‘in Cod. 1 vielmehr eine jüngere Textgestaltung erblicken’. Codex 1 habe seine Vorlage mehrfach geändert, ebenso aber auch Cod. 2; darum lasse sich ganz Sicheres nicht feststellen, wegen 872^{76q} ‘*fuldaha*’ 1. 3 gegenüber dem richtigen ‘*vvaldaha*’ 2 seien aber wahrscheinlich 1 und 3 auf eine ‘aus dem schon bis 887 reichenden Werke abgeleitete, verstümmelte gemeinsame Vorlage’ (S. 266) zurückzuführen. Dabei ist nun freilich hervorragend unwahrscheinlich, dass der Schreiber der Hs. 3, die von c. 897 an Original der weiteren Fortsetzung ist, von einem schon bis 887 reichenden Werke nur eine beim Jahre 882 verstümmelt endende Abschrift erlangen konnte; und warum ‘dieser Schreiber, der bisher seiner Vorlage fast völlig getreu gefolgt ist, . . . das Folgende in umgekehrter Reihenfolge und umgearbeiteter Formulierung bringt’, bleibt dabei ja ganz unerklärt. Noch unglaublicher aber scheint mir, dass wir dem Schreiber von 1 vereinzelte, auf bestimmte Stellen beschränkte, aber in diesem beschränkten Umfange durchgreifende Umgestaltungen des Textes zutrauen sollen, wie sie in gewöhnlichen Abschriften sonst kaum zu finden, von dem Verfasser der Fortsetzung 864—887 aber, wie Codex 3 beweist, thatsächlich vorgenommen worden sind. Denn in derselben Art, wie der Schreiber von 1 den in 2 und 3 überlieferten Text bei 848, 863 (in der Nachricht über Liutbert), 870 und 872 geändert haben müsste, hat der Fortsetzer (Megin-

hard) die Anhänge zu der Arbeit seines Vorgängers (Rudolf) bei den Jahren 864 und 865 verändert.

Und wie steht es nun mit der Frage, ob der Text von 1 oder der von 2 und 3 ursprünglicher ist?

Bei den abweichenden Berichten über den Häretiker Gottschalk¹ kann es nach W. 'keinem Zweifel unterliegen', dass der von 2 und 3 der ältere sein müsse, weil hier 'von Gottschalk als von einem Lebenden gesprochen, das ganze Ereignis als etwas Aktuelles behandelt wird', während in 1 'das Ganze von einem viel entfernteren Standpunkte' erscheine. Warum aber sollte der Verfasser dieses Berichtes die kurze Angabe, worin die Ketzerei bestand, die Auslieferung des Ketzers an Hincmar von Reims, seinen Erzbischof, und seinen Eid, nicht zurückzukehren, ausgelassen haben, da er doch durch den Zusatz 'licet ille postmodum in sua perduravit sententia' auch ein gewisses Interesse an dem Fall bekundet haben müsste? Und warum sollte er besonders hervorgehoben haben, dass die Verurtheilung zu Mainz durch den Erzbischof Hraban erfolgte, da dies doch schon aus dem Zusammenhange unzweideutig hervorgeht? Nein, mir scheint es umgekehrt ganz zweifellos, dass die in 1 erhaltene Fassung die ursprünglichere ist, welche in 2 und 3 eine sachliche Erweiterung verbunden mit stilistischer Glättung erfahren hat.

Beim Jahre 856 scheint in der That die gemeinsame Vorlage von 2 und 3 (W. 258) nur 'habens in episcopatu annos mens' gehabt zu haben, und wenn der Schreiber von 1 diese Angabe, mit der er nichts anzufangen wusste, ausgelassen hätte, so wäre das begreiflich.

Wie man aber bei 863 'Ea tempestate Karlus archiepiscopus Mogontiacensis aecclesiae II. Non. Iun. defunctus est,

cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Dec.' 1

et Liutbertus eiusdem sedis honore sublimatus II. Kal. Dec.' 2

1) 848: 'Gotescalcus, qui dicebatur hereticus, Mogontiaci a Hrabano archiepiscopo multisque aliis episcopis rationabiliter, ut plurimis visum fuit, convictus est, licet ille postmodum in sua perduravit sententia' 1.

'Gotescalcus quoque quidam presbyter de praedestinatione Dei prave sentiens et tam bonos ad vitam quam malos ad mortem perpetuam inevitabiliter a Deo praedestinos esse adfirmans in conventu episcoporum rationabiliter, ut plurimis visum est, convictus et ad proprium episcopum Ingmarum Remis transmissus est, prius tamen iuramento confirmans, ne in regnum Hludowici ultra rediret' 2. (3).

in der Priorität von 2 'die einzig mögliche Erklärung der Differenz' erblicken und die umgekehrte Annahme 'als geradezu ausgeschlossen' bezeichnen kann, ist mir unverständlich; mir scheint diese Stelle ganz neutral für unsere Frage.

Ebenso enthält Wibels Behauptung, dass beim Jahre 870 der Vergleich der Wolken mit kämpfenden Heeren allein auf den Text von 2 und 3 passe¹, eine wunderliche Uebertreibung; man könnte eher meinen, dass die Richtungsbestimmung 'ab oriente et meridie', auf eine Wolke bezogen, weniger passend sei. Die vorangehenden Worte 'alia etiam prodigia (hisdem diebus)² visa sunt in caelo' beweisen, dass der Annalist von einem wunderbaren Vorgange berichten wollte: warum soll nun erst ein späterer Abschreiber das Wunderbare (Mehrzahl der Wolken, ihre Färbung, Wiederholung der Erscheinung) willkürlich hinzugefügt haben? Könnte es nicht sein, dass der Annalist den Vorgang zuerst so aufschrieb, wie er ihm von mainzischen Augenzeugen mit den bei Befragung mehrerer Zeugen unvermeidlichen Uebertreibungen erzählt wurde, und erst später den Bericht so zusammenstrich, wie er mit Rücksicht auf den schliesslich folgenden Kampf, der sich doch nur einmal zugetragen haben konnte, thun musste?

Und 872³ ist es zwar gewiss, dass zu der beiderseits überlieferten Angabe 'duces quinque' ursprünglich auch nur fünf Namen gehört haben und demnach der sechste, der sich allein im Codex 1 findet, spätere Zuthat sein

1) 'Nam nubes varii coloris per tres continuas noctes ab aquilone ascendebant, aliae ab oriente et meridie econtra veniebant' 1.

'Nam nubes quaedam ab aquilone quadam nocte ascendit, altera ab oriente et meridie econtra venit' 2. 3.

2) Die eingeklammerten Worte stehen nur in 1; auch hier ist es wahrscheinlicher, dass der Annalist sie zuerst geschrieben und dann als überflüssig ausgelassen hat, als dass ein Abschreiber sie ganz unnöthiger Weise zugesetzt hätte.

3) 'qui duces quinque his nominibus: Zuentisla, Witislan, Heriman, Spoitamar, Moyslan, Goriwei, cum magna multitudine sibi rebellare nitentes Dei auxilio freti in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero vulneraverunt. Quidam etiam in fluvio Fuldaha submerserunt; qui autem evadere potuerunt, in civitatibus defecerunt' 1.

'qui Dei adiutorio freti duces quinque, quorum ista sunt nomina: Zwentislan, Witislan, Heriman, Spoitimar, Moyslan, cum maxima multitudine sibi rebellare nitentes in fugam verterunt et alios quidem occiderunt, alios vero in fluvio Waldaha submerserunt; qui autem evadere potuerunt, in civitates defecerunt' 2. (3).

muss; muss aber darum der Text von 1 durchweg jünger sein? Mir scheint es unbestreitbar, dass in 1 die ungeschicktere und darum ursprünglichere, in 2 und 3 eine geglättete und darum jüngere Fassung vorliegt¹.

Es kommt hinzu, dass auch 864/5 die Hss. 2 und 3 durch unachtsame Auslassung des sinngemäss nothwendigen und in dem älteren Nachtrag zu Rudolfs Codex vorhandenen Wortes 'renovandam' und Ersetzung des Namens 'Hlotharii' bei seiner vierten Wiederkehr durch 'eiusdem' regis' ihre Abstammung von einer jüngeren und gefeilteren Fassung bekunden.

Etwas anderes ist, ob der Text von 2 zu 848 nicht darum älter sein muss, weil er mit 3 übereinstimmt und diese Hs., soweit sich beobachten lässt, bis 863 zunächst immer ihrer älteren Vorlage folgt, die entweder Rudolfs Originalwerk oder eine Abschrift davon war. Man könnte sich zwar, wie ich früher gethan, dabei beruhigen, dass der Schreiber von 3 ausnahmsweise ja auch einmal der jüngeren Vorlage den Vorzug gegeben haben könnte, zumal wenn er etwa beide mit einander verglichen hätte; es kommt aber noch ein anderes Moment in Betracht, dem ich früher nicht genügende Beachtung geschenkt habe. Zu 856 heisst es über die Ernennung des Erzbischofs Karl in 3, dass sie 'magis ex voluntate regis et consiliariorum eius, quam ex consensu et electione cleri et populi', dagegen in 1 und 2, dass sie 'non solum ex voluntate regis, verum etiam ex consensu et el. cl. et p.' erfolgt sei. Natürlich ist erstere Fassung die ältere; kann aber die Aenderung wirklich erst 'ab auctore redactionis I.' vorgenommen sein, wie ich in meiner Ausgabe angenommen habe? Ganz unmöglich ist das ja wohl nicht, möglich aber nur unter der doppelten Voraussetzung, erstens dass Rudolf entweder in ungewöhnlichem Masse den Muth der Wahrheit besessen oder sein Werk dem neuen Erzbischof nie gezeigt hätte, zweitens dass der Fortsetzer gerade diesem Erzbischof besonders befreundet gewesen wäre; denn sonst hätte er zu solcher Ehrenerklärung für den bereits 863 verstorbenen kaum Anlass gehabt und über seine Flucht aus Corbie und den Zeitpunkt seiner Einsetzung schwerlich Bescheid gewusst. Richtiger ist es denn doch, die Veränderung schon

1) Was die Differenz 'fuldaha' 1. 3 — vvaldaha' 2 betrifft, so mag in beiden Texten ursprünglich 'vuldaha' gestanden haben; Wldaha dürfte überhaupt die ältere, Waldaha erst eine jüngere Form des Namens sein, diese mehr der deutschen, jene mehr der slavischen Aussprache gemäss.

Rudolf selbst zuzuschreiben und demnach zwei Original-exemplare, eins für Fulda, das andere für Mainz, anzunehmen: jenes müsste der Hs. 3, dieses dem Codex 1 als Vorlage gedient haben.

Unter dieser Voraussetzung würde zu 848 das mainzische, zu 856 aber das fuldische Exemplar den älteren Text enthalten, und das würde zu dem früher Ermittelten¹ vortrefflich stimmen. Rudolf, der zu der Zeit, wo Hraban Erzbischof wurde (847), von Fulda nach Mainz übergesiedelt zu sein scheint, müsste damals für Mainz eine Abschrift seines Werkes angefertigt und von da an beide Exemplare neben einander abwechselnd (etwa bis 853 das mainzische, bis 857 das fuldische, bis 859 wieder jenes, bis 863 dieses) fortgesetzt und aus einander ergänzt haben, je nachdem er sich hier oder dort aufhielt. Die letzte Ergänzung des mainzischen Exemplars, bei welcher 863 die Worte 'et per totum deinceps annum vacavit episcopatus' durch den Satz 'cui Liutbertus in episcopatus honore successit II. Kal. Dec.' und zwei längere Aktenstücke durch den Satz 'Scripturam autem utriusque partis quisquis curiosus scire voluerit, in nonnullis Germaniae locis poterit invenire' ersetzt wurden, kann noch von Rudolf im J. 864 vorgenommen worden sein; vielleicht zeigt sich aber hierin schon die Hand des Fortsetzers (Meginhard), der seine Arbeit erst 869 begonnen zu haben scheint.

Meine Recensionentheorie, die nach W. 264 'nun nicht mehr in Frage kommt', glaube ich daher doch aufrecht erhalten zu müssen, mit der Abänderung, dass Meginhard für seine Fortsetzung zunächst das schon von Rudolf angelegte und bis mindestens 859 fortgesetzte mainzische Exemplar benutzte, das er bis 863, falls es früher endete, aus dem fuldischen Codex ergänzte und mit Benutzung der Anhänge des letzteren bis 882 weiterführte (Red. I.), später aber unter erneuter Vergleichung der fuldischen Urschrift (zu 848 und 856 'habens in episcopatu' u. s. w.) ein neues Exemplar anfertigte, welches er bis 887 fortsetzte (Red. II.).

Was nun die Vermerke 'Hucusque Enhardus', 'Hucusque Ruodolfus' in der Hs. 1 betrifft, so weiss ich sehr wohl, dass mit solchen Notizen oft nur das Ende einer benutzten Quelle bezeichnet wird. Gerade darum aber scheint es mir trotz W. auch jetzt noch unumgänglich, sie dem dritten Verfasser (Meginhard) zuzuschreiben, zumal

1) N. A. XVII, 139 ff.

da auch in der von Meginhard fortgesetzten *Translatio S. Alexandri* ein 'hucusque Ruodolfus' sich findet. Denn solche Vermerke werden nicht erst von Abschreibern hinzugefügt, sondern von den Fortsetzern, die hierdurch ihren selbständigen Antheil am Werke von der Arbeit ihrer Vorgänger unterscheiden wollen, während sie den eigenen Namen hinzuzufügen in der Regel nicht für nöthig halten.¹

Dass der Kirschgartener Mönch nicht Einhard's Urschrift, sondern nur die verlorene jüngere Wormser Hs. benutzt und den von mir auf jene zurückgeführten Satz von dem grossen Schneefall des Jahres 838 vielmehr aus den *Flores temporum* des sogenannten Hermannus Ianuensis entlehnt und zu einem falschen Jahre (statt 821, vgl. auch die Reichsannalen) gestellt hat, das hat W. (S. 276. 280) überzeugend nachgewiesen. Meginhard's Zeugnis aber und die in den *Ann. Fuld.* selbst sich bekundenden Beziehungen zu Seligenstadt hat er nicht entkräften können. Nur dass die Seligenstadter Annalen nothwendiger Weise erst nach 829 geschrieben sein müssten, kann und will ich nicht mehr behaupten, weil die darin benutzte Abschrift der Reichsannalen (D) schon vor 828, ja sogar schon vor Abfassung der *Ann. Sithienses*, angefertigt und zu Aachen in Einhard's Besitz aus der Urschrift der Reichsannalen fort und fort ergänzt sein kann. Sie können also und werden vermuthlich schon vor der *Translatio Marcellini et Petri* im Jahre 828 entstanden sein.

1) So schreibt der Fortsetzer Reginos: 'Hucusque Regino. Haec, quae secuntur, nos addidimus'.
